

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

In den vergangenen Jahren haben sich die sicherheitspolitischen, klimatischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Bevölkerungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend verändert. Naturereignisse, pandemische Lagen, technische Großschadensereignisse sowie hybride Bedrohungen stellen neue und komplexere Anforderungen an die staatliche Gefahrenabwehr.

Insbesondere die Starkregen- und Hochwasserereignisse im Juli 2021, vor allem im Ahrtal sowie in Teilen Nordrhein-Westfalens und Bayerns, haben in dramatischer Weise gezeigt, dass bestehende Warn-, Koordinations- und Führungsstrukturen an ihre Grenzen stoßen können. Die Ereignisse haben Defizite in der Risikokommunikation, der technischen Warninfrastruktur, der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der materiellen und personellen Ausstattung des Katastrophenschutzes offengelegt.

Die COVID-19-Pandemie hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass großflächige, langanhaltende Krisenlagen ressort- und ebenenübergreifende Steuerungsmechanismen erfordern. Sie hat zugleich die Notwendigkeit verbindlicher Vorsorge- und Planungsstandards sowie klar geregelter Zuständigkeiten hervorgehoben.

Vor dem Hintergrund des seit 2022 andauernden Krieges gegen die Ukraine und der damit verbundenen veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa ist zudem eine Neubewertung des Zivilschutzes erforderlich. Szenarien wie Energieengpässe, flächendeckende Stromausfälle, Angriffe auf kritische Infrastrukturen oder hybride Bedrohungen sind stärker in den Fokus staatlicher Vorsorge gerückt. Bund und Länder haben in diesem Zusammenhang Initiativen zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes, zum Ausbau der Warninfrastruktur sowie zur Verbesserung der Krisenresilienz angestoßen.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Katastrophenschutz rechtlich, organisatorisch und strukturell an diese veränderten Gefahrenlagen anzupassen und die Resilienz von Staat und Gesellschaft nachhaltig zu stärken.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Landeskatastrophenschutzgesetz nicht lediglich punktuell geändert, sondern systematisch neu gegliedert und strukturell überarbeitet. Die Neu-gruppierung dient der besseren Übersichtlichkeit, der klareren Zuordnung von Regelungsinhalten sowie der Anpassung an die gewandelten Anforderungen des modernen Bevölkerungsschutzes.

Durch diese Neustrukturierung wird eine klarere Trennung zwischen

- organisatorischen Grundlagen,
- strukturellen Regelungen,
- personellen Normierungen,
- vorbereitenden und abwehrenden Befugnissen,
- übertragenen Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und
- den Schlussbestimmungen

erreicht. Dies erleichtert sowohl die Rechtsanwendung als auch die zukünftige Fortentwicklung des Gesetzes.

Die Kernelemente der inhaltlichen Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes sind

1. Flexibilisierung und Fokussierung von Strukturen (z. B. Verzicht Maßnahmenübersicht in § 4 Absatz 2, Verzicht Nennung von Teileinheiten in § 6 Absatz 1, Flexibilisierung von Landeseinheiten),
2. Einführung des Krisenbegriffs und Etablierung der Krisenreaktionsstruktur des Landes,
3. Umsetzung der Vorgaben des Bundes zu Zivilschutz und Zivile Verteidigung auf Landesebene,
4. Helfendengleichstellung (vollständige Erstattung von Lohnersatzleistungen an die Arbeitgeber; einheitliche Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Rechtsverordnung).

Weitere wichtige Änderungen betreffen u. a. die Implementierung eines Katastrophenvoralarms, die Regelung des Begriffs der Spontanhelfenden und die Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Bei der Umsetzung des Landeskatastrophenschutzgesetzes werden Gleichstellungsaspekte berücksichtigt und der Gleichstellung von Frauen und Männern wird angemessen Rechnung getragen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 2023 wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2023 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtergerecht formuliert werden müssen und entsprechende Regelwerke auch bei einer teilweisen inhaltlichen Anpassung (beispielsweise durch ein Änderungsgesetz) vollständig sprachlich zu überarbeiten sind.

Diesem Auftrag folgt der vorliegende Gesetzentwurf.

C Alternativen

Das Landeskatastrophenschutzgesetz bleibt in unveränderter Form in Kraft. Dies würde dazu führen, dass die oben genannten Änderungen nicht umgesetzt und damit eine Modernisierung und Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den Katastrophenschutz nicht vollzogen werden würde.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen in den Punkten A (Problem und Ziel) und B (Lösung).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung in § 10 beinhaltet eine Aufgabenerhöhung bei der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Diese Aufgabenerhöhung bedingt keine Erhöhung finanzieller Bedarfe. Die Aufgabe kann mitunter zu Einsparungen führen, da an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz zu Schulungszwecken stationierte kostenintensive Technik in den Einsatz gebracht werden kann. Die Berücksichtigung dieser in den Grundstrukturen nach § 9 Absatz 1 kann dazu führen, dass gegebenenfalls zusätzliche Technik nicht beschafft werden muss.

Mit der neuen Regelung in § 13 Absatz 1 kann das Land die Landkreise und kreisfreien Städte in Vergabeverfahren von Ausstattungen der Einheiten des Katastrophenschutzes unterstützen. Eine Entlastung des Landeshaushaltes ist damit möglich, da Beschaffungen von großen Stückzahlen von Fahrzeugen aufgrund niedriger Einzelpreise kostengünstiger sind. Diese Aufgabe wird über § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) finanziert. Im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung ist die entstehende Kostenminderung sowie der verminderte Aufgabenbestand zu berücksichtigen. Etwaige Stellenmehrbedarfe für die Vergabeverfahren und technischen Abnahmen wären im Rahmen des Einzelplans 04 zu decken.

Mit der neuen Regelung in § 14 Absatz 1 wird der Begriff der Spontanhelfenden eingeführt und definiert. Hier bestand bislang eine Regelungslücke. Die Regelung hat erst im Einsatzfall finanzielle Auswirkungen in der Form der Entschädigungsansprüche dieses Personenkreises. Mithin erhöht dieser Personenkreis jedoch das Helferpotenzial und ihnen wird im Gegensatz zu den Angehörigen des Katastrophenschutzes nur eine grundständige Entschädigung zugebilligt, die sich auf die Unfallversicherung und die Absicherung von verursachten Schäden beschränkt. Überdies wird die Anzahl der möglicherweise nach § 42 verpflichteten Personen geringer, sodass hier gleichzeitig finanzielle Minderausgaben entstehen.

Durch den Wegfall der Bagatellgrenze in § 20 Absatz 1 kann ein geringer Mehraufwand entstehen. Diese Aufgabe wird derzeit über § 22 FAG M-V finanziert. Im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung ist der möglicherweise entstehende, leicht erhöhte Aufgabenbestand zu berücksichtigen.

Die neuen Regelungen in § 23 Absatz 2 und 3 beschreiben lediglich eine Aufgabenkonkretisierung und Klarstellung der Zuständigkeiten. Die Aufgabenverteilung entspricht der bisherigen Regelungslage und erzeugt daher keinen finanziellen Mehraufwand.

Die neuen Regelungen in § 25 Absatz 3 haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Landkreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände. Da die Anordnungsbefugnis ausschließlich der obersten Katastrophenschutzbehörde zusteht, ist ein restriktiver Umgang sichergestellt. Die Kosten bei der Heranziehung im konkreten Einsatzfall trägt mithin das Land. Die Kosten für zukünftige vorbereitende Maßnahmen sind derzeit noch nicht bezifferbar und würden auch unabhängig von der verpflichtenden Inanspruchnahme der kommunalen Körperschaften beim Land entstehen, da diese Maßnahmen durch das Land selber oder andere zu erbringen wären.

Zur Vereinfachung der Verarbeitung personenbezogener Daten soll nach § 50 Absatz 4 ein IT-Verfahren genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die gesamte Helfererfassung. Es ist beabsichtigt, das bereits im Bereich des Brandschutzes erprobte und vorhandene IT-Verfahren „FOX 112“ zu nutzen. Hierzu müsste nur das entsprechende Modul für den Katastrophenschutz „freigeschaltet“ werden. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf ca. 10.000 bis 15.000 Euro und sollen aus dem Kapitel 0405 gedeckt werden. Die Daten sollen u. a. auch zur Ausführung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes herangezogen werden.

2. Vollzugaufwand

Die Regelung in § 1 erweitert den bisherigen Anwendungsbereich des Gesetzes auf Krisen. Die entsprechenden Regelungen gelten jedoch unmittelbar nur für die Landesebene. Mit der Gemeinsamen Geschäftsordnung III wurde bereits eine untergesetzliche Regelung geschaffen. Hier werden konkrete Hinzuziehungsrechte gegenüber den kommunalen Körperschaften getroffen.

Durch die neue Bündelung und Strukturierung wird davon ausgegangen, dass im konkreten Anwendungsfall unnötige Folgekosten durch unstrukturiertes und dezentrales Handeln vermieden werden.

Die geänderte Regelung in § 8, die nunmehr auch explizit eine Zusammenarbeitspflicht im Veterinärwesen vorschreibt, hat bereits zuvor allgemein gegolten. Die Zusammenarbeit mit allen relevanten Stellen war schon zuvor Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden und wird nunmehr konkretisiert. In welchem Umfang die nunmehr festgelegte Pflicht Vollzugsaufwand entfaltet, kann nicht eingeschätzt werden. Da die Art und Weise der Zusammenarbeit nicht vorgegeben ist, dürfte die Belastung durch diese Norm grundsätzlich gering sein.

Die Regelung in § 10 beinhaltet eine Aufgabenerhöhung bei der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Diese Aufgabenerhöhung bedingt eine geringe Erhöhung des Vollzugsaufwandes für separate Planungen zur Inanspruchnahme der Technik im Einsatzfall sowie im Einsatzfall selber. Der Mehraufwand wird durch die Kostenersparnis der Doppelnutzung für Lehre und Einsatz jedoch bei Weitem aufgehoben.

Mit der neuen Regelung in § 22 wird die Rechtsgrundlage für pauschalisierte Aufwandsentschädigungen von Führungskräften geschaffen. Mithin werden damit einhergehende Vollzugsaufwände bei der Gewährung von Aufwendungen der unteren Katastrophenschutzbehörden minimiert.

Durch die neue Regelung in § 26 Absatz 2 wird eine schon bislang bestehende Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden konkretisiert. Diese Regelung dient der Fokussierung und Hervorhebung der Bedeutung dieser Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden. In welchem Umfang die nunmehr festgelegte Pflicht Vollzugsaufwand entfaltet, kann nicht eingeschätzt werden. Da die Art und Weise nicht vorgegeben ist, dürfte die Belastung durch diese Norm grundsätzlich gering sein.

Der § 27 konkretisiert die immanente Aufgabe der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der staatlichen Funktionen, die sich aus den Staatsprinzipien (Artikel 20 des Grundgesetzes), den Schutzpflichten aus den Grundrechten sowie dem Funktionsvorbehalt des Staates (Artikel 33 Absatz 3 des Grundgesetzes) herleiten. In Absatz 2 wird eine Konkretisierung in Form von verpflichtenden Impactanalysen normiert. Die Art und Weise ist zunächst nicht vorgegeben. Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 normiert und standardisiert wird, ist der Aufwand dann dort konkret zu ermitteln.

Die Kostenerhebungsbefugnis der unteren Katastrophenschutzbehörden in § 33 wurde neu eingeführt und führt mithin zu einem Vollzugsaufwand. Diesem Aufwand stehen entsprechende Einnahmen durch die erhobenen Gebühren und Auslagen gegenüber.

Durch § 34 Absatz 2 werden Betreiber von Einrichtungen Kritischer Infrastruktur verpflichtet der zuständigen Katastrophenschutzbehörde eine Kontaktstelle zu benennen. Durch diese Verpflichtung entstehen für die Katastrophenschutzbehörden keine neuen Aufgaben, sondern ein Anspruch auf Benennung eines zentralen Ansprechpartners für erforderliche Absprachen mit dem Betreiber.

Der Vollzugsaufwand durch die Landesverordnung nach Absatz 4 ist in dem entsprechenden Normierungsverfahren separat darzustellen.

Die neue Regelung zum Katastrophenvoralarm in § 36 Absatz 1 führt zu keinem zusätzlichen Vollzugsaufwand. Die Regelung dient einem sachgerechten frühzeitigen Beginn von abwehrenden Maßnahmen und verhindert hierdurch gegebenenfalls Vollzugsaufwand, die durch ein Handeln der Katastrophenschutzbehörden außerhalb des Landeskatastrophenschutzgesetzes entstehen könnten.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Der durch die Änderungen des § 34 Absatz 4 entstehende Aufwand richtet sich nach der noch zu erstellenden konkretisierenden Landesverordnung und kann daher noch nicht bestimmt werden.

G Bürokratiekosten

Es ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf keine zusätzlichen unmittelbaren Bürokratielasten für Bürgerinnen und Bürger begründet. Die Regelungen betreffen im Wesentlichen staatliche Organisationsstrukturen, Koordinationsmechanismen sowie Pflichten öffentlicher Stellen und Betreiber Kritischer Infrastruktur.

Gleichwohl führt der Gesetzentwurf zu einer funktionalen Ausweitung administrativer Prozesse innerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie teilweise auch im wirtschaftsregulatorischen Bereich. Dies ergibt sich insbesondere aus der Intensivierung von Planungs-, Koordinations-, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie aus der stärker formalisierten Einbindung verschiedener Akteure. Die Einführung zusätzlicher Abstimmungs- und Meldeprozesse sowie die stärkere Einbindung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen bewirken insgesamt eine Verdichtung staatlicher Steuerungs- und Verwaltungsprozesse. Die Verbesserungen des Katastrophenschutzes durch dieses Gesetz rechtfertigen die geringe Mehrbelastung.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, 21. April 2026

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 21. April 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Gesetzes zur Neuregelung des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern** **(Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG M-V)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Organisation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Träger der Aufgabe
- § 4 Katastrophenschutzbehörden
- § 5 Mitwirkende Organisationen, Anerkennung, Verordnungsermächtigung
- § 6 Aufsicht
- § 7 Kosten
- § 8 Zusammenarbeit im Gesundheits- und Veterinärwesen

Abschnitt 2 – Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Ausstattung und Ausrüstung

- § 9 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Verordnungsermächtigung
- § 10 Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz
- § 11 Katastrophenschutzlager
- § 12 Landesbeirat für den Katastrophenschutz
- § 13 Ausstattung

Abschnitt 3 – Helfende, Entschädigungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen

Unterabschnitt 1 – Helfende

- § 14 Angehörige des Katastrophenschutzes, Spontanhelfende
- § 15 Verpflichtung, Dienst im Katastrophenschutz
- § 16 Unfallversicherung
- § 17 Haftung für Schäden
- § 18 Anerkennung und Würdigung von Leistungen bei besonderen Einsatzlagen

Unterabschnitt 2 – Entschädigungen

- § 19 Entschädigung der Angehörigen des Katastrophenschutzes
- § 20 Entschädigung der privaten Arbeitgeber und beruflich selbstständigen Angehörigen des Katastrophenschutzes
- § 21 Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung
- § 22 Berufung von Führungskräften, Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte, Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3 – Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen

- § 23 Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verordnungsermächtigungen
- § 24 Übungen

Abschnitt 4 – Maßnahmen des Katastrophenschutzes und zur Bewältigung von Krisen

Unterabschnitt 1 – Vorbereitende Maßnahmen

- § 25 Grundsatz
- § 26 Katastrophenschutzplanung
- § 27 Vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen, Verordnungsermächtigung
- § 28 Betriebliche Mitwirkung
- § 29 Erstellung externer Notfallpläne
- § 30 Inhalt externer Notfallpläne
- § 31 Beteiligung der Öffentlichkeit bei externen Notfallplänen
- § 32 Überprüfung und Fortschreibung externer Notfallpläne
- § 33 Kostenerhebung für externe Notfallpläne
- § 34 Schutz Kritischer Infrastrukturen, Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2 – Abwehrende Maßnahmen

- § 35 Grundsatz
- § 36 Katastrophenvoralarm, Feststellung der Katastrophe
- § 37 Feststellung der Krise
- § 38 Abweichung staatlicher Aufgaben bei Katastrophen und Krisen
- § 39 Lenkung der Abwehrmaßnahmen
- § 40 Weisungsrecht
- § 41 Heranziehung von kommunalen Körperschaften
- § 42 Hilfs- und Leistungspflichten
- § 43 Aktivierung Auskunftsstellen, Verordnungsermächtigung
- § 44 Sperrgebiet, Räumungen, Duldungspflichten
- § 45 Entschädigungen

Abschnitt 5 – Zivile Verteidigung

- § 46 Zuständigkeiten für Maßnahmen des Zivilschutzes, Verordnungsermächtigung
- § 47 Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme

§ 52 Datenverarbeitung in Auskunftsstellen

§ 53 Datenverarbeitung im Gesundheitswesen

§ 54 Gemeinsame Bestimmungen

§ 55 Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 1**Anwendungsbereich und Organisation****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen sowie zur Abwehr und Bewältigung von Katastrophen (Katastrophenschutz). Für Maßnahmen, die der Verhütung von Katastrophen dienen, sind die fachlich zuständigen Behörden nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich. Dieses Gesetz ist auf solche Maßnahmen nur anzuwenden, soweit es dies ausdrücklich bestimmt. Es ist ferner anzuwenden auf Krisen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, durch das das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, die Umwelt oder Sachgüter von bedeutendem Wert (Schutzgüter) in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt werden, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährleistet werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(2) Eine Krise im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom Normalzustand abweichende Situation, die die Schutzgüter und die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gemeinwesens gefährdet oder bereits geschädigt hat und mit der regulären Ablauf- und Aufbauorganisation nicht mehr bewältigt werden kann, sodass eine besondere Aufbauorganisation erforderlich ist.

§ 3**Träger der Aufgabe**

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 4**Katastrophenschutzbehörden**

(1) Katastrophenschutzbehörden sind

1. das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde (oberste Katastrophenschutzbehörde),
2. das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (obere Katastrophenschutzbehörde) und
3. die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (untere Katastrophenschutzbehörden).

(2) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen zu treffen, Katastrophen abzuwehren und eingetretene Katastrophen zu bewältigen. Sie leiten und koordinieren im Katastrophenfall sowie bei der Vorbereitung auf den Katastrophenfall die Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Behörden und können diesen im Rahmen des Katastrophenschutzes besondere Aufgaben übertragen. Die Zuständigkeit der fachlich zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen bleibt unberührt.

(3) Die oberste und die obere Katastrophenschutzbehörde haben darüber hinaus die Aufgabe, Krisen abzuwehren.

§ 5**Mitwirkende Organisationen, Anerkennung, Verordnungsermächtigung**

(1) Im Katastrophenschutz wirken öffentliche und private Organisationen mit ihren Einheiten und Einrichtungen mit. Private Organisationen wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben, die oberste Katastrophenschutzbehörde ihre Eignung festgestellt hat (allgemeine Anerkennung) und die zuständige Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen zugestimmt hat (besondere Anerkennung). Die Kriterien der Anerkennung nach Satz 2 sowie das Verfahren regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Die privaten Organisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst erhalten die allgemeine Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Mitwirkung der privaten Organisationen umfasst nach diesem Gesetz auch die Pflicht,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen nach Abschnitt 4 zu unterstützen,
2. für die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen zu sorgen und
3. die angeordneten Einsätze und Übungen durchzuführen.

Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel im Rahmen der Möglichkeiten bereitzustellen.

(4) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz im Katastrophenschutz mit.

§ 6 Aufsicht

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden beaufsichtigen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen bei der Umsetzung der Aufgaben nach diesem Gesetz und überwachen dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. § 28 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von den Katastrophenschutzbehörden angeordnet oder genehmigt sind, sowie hinsichtlich der Wartung und Pflege der mit öffentlichen Mitteln erworbenen oder unterhaltenen Ausstattung unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.

(3) Hinsichtlich ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 untersteht die untere Katastrophenschutzbehörde der Fachaufsicht durch die obere Katastrophenschutzbehörde.

(4) Hinsichtlich landesgeführter Einheiten und Einrichtungen obliegen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 der oberen Katastrophenschutzbehörde.

§ 7 Kosten

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen tragen die ihnen durch Aufwendungen für den Katastrophenschutz entstehenden Kosten.

(2) Die Aufgabenträger nach § 3 unterstützen die privaten Organisationen bei den ihnen durch die Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz entstehenden Aufwendungen durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Höhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Zuschüsse erstrecken sich insbesondere auf Kosten der Ausstattung, der Ausbildung und der Unterhaltung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie Verwaltungskosten ihrer Träger auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Zusammenarbeit im Gesundheits- und Veterinärwesen

Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen haben mit den im Rettungswesen tätigen Organisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten.

Abschnitt 2**Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Ausstattung und Ausrüstung****§ 9****Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Verordnungsermächtigung**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, weitestgehend fachspezifisch ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört. Die Katastrophenschutzbehörden wirken darauf hin, dass die Einheiten und Einrichtungen heterogen besetzt werden. Die oberste Katastrophenschutzbehörde legt im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden Stärke, Gliederung, Ausstattung und Fähigkeiten der Einheiten in den Grundstrukturen durch Rechtsverordnung fest.

(2) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch Organisationen getragen, die juristische Personen des Privatrechts sind und die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllen.

(3) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch Organisationen getragen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(4) Am Katastrophenschutz wirken auch ereignisbezogene Einrichtungen mit, soweit dies zur wirksamen Schadensbewältigung oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ereignisbezogene Einrichtungen sind organisatorische, technische oder medizinische Strukturen, die nicht dauerhaft Teil des Katastrophenschutzes sind, jedoch im Ereignisfall für die Katastrophenabwehr, die medizinische Versorgung sowie die Einsatzkoordination benötigt werden. Dazu zählen insbesondere

1. die integrierten Leitstellen des Rettungsdienstes nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
2. die zugelassenen Krankenhäuser nach § 108 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und
4. die Berufsfeuerwehren nach § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V.

§ 10**Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz**

Das Land unterhält eine Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Neben den ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben hat sie die ihr zugeordnete Katastrophenschutztechnik in den Einsatz zu bringen.

§ 11 Katastrophenschutzlager

- (1) Als Einrichtung des Landes wird ein Katastrophenschutzlager betrieben.
- (2) Die unteren Katastrophenschutzbehörden können Katastrophenschutzlager für ihren Zuständigkeitsbereich betreiben. Die Vorhaltung in diesen Katastrophenschutzlagern ist mit der oberen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

§ 12 Landesbeirat für den Katastrophenschutz

- (1) Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird ein Landesbeirat für den Katastrophenschutz eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter der unteren Katastrophenschutzbehörden, Träger der öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie weitere Akteure im Katastrophenschutz angehören. Der Landesbeirat gibt sich zur Ausführung seiner Aufgaben durch die oberste Katastrophenschutzbehörde eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesbeirat berät die oberste Katastrophenschutzbehörde in Angelegenheiten des Katastrophenschutzes von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung.

§ 13 Ausstattung

- (1) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann die unteren Katastrophenschutzbehörden durch zentrale Vergabeverfahren und technische Abnahmen bei der Beschaffung der Ausstattung für die Einheiten, insbesondere von Fahrzeugen und Großgeräten, unterstützen.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden können genehmigen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Einsatzmittel des Katastrophenschutzes auch für Zwecke des Rettungsdienstes, des Brandschutzes, des Küsten-, Hochwasser- und Gewässerschutzes sowie zum Schutz vor anderen außergewöhnlichen Gefahren verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Mittel des Katastrophenschutzes im Einsatzfall den Katastrophenschutzbehörden unverzüglich einsatzbereit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- (3) Die Katastrophenschutzbehörde, deren Ausrüstung außerhalb des Katastrophenschutzes und der Abwehr von Krisen verwandt wird, kann Ersatz für die hierdurch entstehenden Kosten verlangen.

Abschnitt 3**Helfende, Entschädigungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen****Unterabschnitt 1****Helfende****§ 14****Angehörige des Katastrophenschutzes, Spontanhelfende**

(1) Angehörige des Katastrophenschutzes sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Keine Angehörigen des Katastrophenschutzes sind natürliche Personen, die sich zur Hilfeleistung bei einer Katastrophe bereit erklärt haben, ohne Angehörige im Sinne des Satzes 1 und § 42 zu sein, und durch die Katastrophenschutzbehörden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Spontanhelfende).

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Angehörigen des Katastrophenschutzes, die den im Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen angehören. Das Recht der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, für ihre Angehörigen weitergehende Rechte und Pflichten festzulegen, bleibt unberührt.

§ 15**Verpflichtung, Dienst im Katastrophenschutz**

(1) Die Angehörigen des Katastrophenschutzes haben sich gegenüber dem Träger ihrer Einheiten und Einrichtungen für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz zu verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist durch die Angehörigen über die Verpflichtung zu unterrichten. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Angehörigen nur gegenüber dem Träger der Einheiten und Einrichtungen, der sie angehören.

(2) In den aktiven Dienst als Angehöriger des Katastrophenschutzes kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und regelmäßig für den Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsdienst zur Verfügung steht oder den Katastrophenschutz regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen. Die Teilnahme an Einsätzen ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig. Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann bei besonderen Einsatzlagen im Einzelfall Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

(3) Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen einschließlich einer angemessenen Erholungsphase, an Übungen, Lehrgängen, sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie notwendigen Dienstberatungen, die von den Katastrophenschutzbehörden angeordnet oder genehmigt sind. Als Dienst im Katastrophenschutz gilt auch die Teilnahme an Einsätzen zur Gefahrenabwehr, die von der Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurden. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für die Dauer der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz ehrenamtliche Angehörige des Katastrophenschutzes von der Arbeits- und Dienstleistungspflicht freizustellen. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist durch die Angehörigen des Katastrophenschutzes über die Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz unverzüglich zu informieren, sofern der Dienst während der Arbeits- oder Dienstzeit ausgeübt werden soll.

(4) Die Angehörigen sollen in nicht mehr als einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophen- oder Zivilschutzes als Angehörige tätig sein. Sofern die Angehörigen in einer weiteren Einheit oder Einrichtung des Katastrophen- oder Zivilschutzes tätig sind, sind sie in mindestens einer als Zweitbesetzung vorzusehen. Es ist zu gewährleisten, dass eine vollständige Erstbesetzung der Einheiten gemäß den Regelungen zu den Grundstrukturen erfolgt.

(5) Für den Dienst im Katastrophenschutz ist den Angehörigen des Katastrophenschutzes unentgeltlich den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen entsprechende Dienst- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Unfallversicherung

Bei gesundheitlichen Schäden ist den Angehörigen des Katastrophenschutzes und den Spontanhelfenden Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Unfallversicherung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.

§ 17 Haftung für Schäden

(1) Die Haftung der Angehörigen des Katastrophenschutzes für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes im Katastrophenschutz an Sachen verursacht haben, die im Eigentum von Trägern der öffentlichen Verwaltung stehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung für Schäden, die die Angehörigen in Ausübung ihres Dienstes im Katastrophenschutz Dritten zugefügt haben, bestimmt sich nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Körperschaften im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes sind die Aufgabenträger nach § 3 bei Angehörigen, die in privaten anerkannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Der Rückgriff gegen die Angehörigen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Körperschäden, die Angehörige einem anderen zugefügt haben, gilt § 106 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Spontanhelfende.

§ 18 Anerkennung und Würdigung von Leistungen bei besonderen Einsatzlagen

Zur Würdigung und Anerkennung von Leistungen bei besonderen Einsatzlagen kann die oberste Katastrophenschutzbehörde anlassbezogen Ehrungen stiften. Die jeweilige Ehrung regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

**Unterabschnitt 2
Entschädigungen****§ 19****Entschädigung der Angehörigen des Katastrophenschutzes**

(1) Für die Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz haben die Angehörigen des Katastrophenschutzes Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen und
2. Ersatz von Schäden an mitgebrachten Sachen, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden.

Ersatz nach Nummer 2 wird nicht gewährt,

1. wenn die Angehörigen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
2. soweit die Angehörigen auf andere Weise für den Schaden Ersatz erlangt haben oder hätten erlangen können.

(2) Während der Dauer der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz sind die Angehörigen unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Den Angehörigen dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend. Angehörigen des Katastrophenschutzes, die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne den Dienst im Katastrophenschutz erhalten hätten. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt.

§ 20**Entschädigung der privaten Arbeitgeber und beruflich selbstständigen Angehörigen des Katastrophenschutzes**

(1) Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmende aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist.

(2) Arbeitnehmende im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeitende sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(3) Beruflich selbstständige Angehörige des Katastrophenschutzes erhalten auf Antrag den durch den Dienst im Katastrophenschutz verursachten Verdienstaufschlag in angemessener Höhe erstattet.

§ 21**Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung**

Die Ansprüche nach den §§ 19 und 20 bestehen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde, die der einzelnen Einheit oder Einrichtung, in der die Angehörigen des Katastrophenschutzes tätig sind, die besondere Anerkennung erteilt hat. Die oberste Katastrophenschutzbehörde regelt das Erstattungsverfahren unter Einbeziehung der Träger der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Pauschalierung der Ansprüche zu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung.

§ 22**Berufung von Führungskräften, Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte, Verordnungsermächtigung**

(1) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die Berufung und Abberufung von Führungskräften im Katastrophenschutz regeln.

(2) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung das Verfahren, die Voraussetzungen, die Zuständigkeit und die Höhe der Entschädigungen für die Führungskräfte im Katastrophenschutz regeln.

Unterabschnitt 3**Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen****§ 23****Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verordnungsermächtigungen**

(1) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes obliegt den Katastrophenschutzbehörden sowie den Trägern der Einheiten und Einrichtungen. Die ergänzende Zivilschutzaus- und -fortbildung des Bundes gemäß § 13 Absatz 4 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes wird insbesondere von den Trägern der Einheiten und Einrichtungen durchgeführt. Die ergänzende Zivilschutzaus- und -fortbildung des Bundes gemäß § 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes wird durch die Katastrophenschutzbehörden durchgeführt.

(2) Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz bildet Führungskräfte und Spezialisten für den Katastrophenschutz und die Bewältigung von Krisen aus, fort und weiter. Soweit die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes nicht nach Satz 1 durch die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz erfolgt, ist diese durch die Organisation, der die Angehörigen des Katastrophenschutzes angehören, zu gewährleisten.

(3) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist für Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz gebührenfrei, dies schließt unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung ein. Für die Teilnahme von Personen, die keiner nach diesem Gesetz bestehenden Einheit oder Einrichtung angehören, erhebt die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Kosten. Die Kostenerhebung regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(4) Mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der Angehörigen des Katastrophenschutzes sind Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung möglichst in die arbeits- oder dienstfreie Zeit zu legen.

(5) Das für die Mitarbeit im Katastrophenschutz vorgesehene Personal ist aus- und regelmäßig fort- und weiterzubilden.

(6) Die grundsätzlichen Festlegungen zu den Zuständigkeiten sowie zum Inhalt und Umfang der Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 24 Übungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden führen auf der Grundlage von Übungsplanungen regelmäßig Katastrophenschutzübungen durch, um das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu erproben und die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen zu überprüfen. § 42 Absatz 3 des Landeskrankenhausesgesetzes bleibt unberührt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden zeigen der oberen Katastrophenschutzbehörde die in ihrem Zuständigkeitsbereich geplanten Übungen frühzeitig an.

(2) Landeskatastrophenschutzübungen werden von der oberen Katastrophenschutzbehörde unter Mitwirkung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz geplant und durchgeführt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden beteiligen sich in angemessenem Maße an Landesübungen.

(3) Mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der Angehörigen des Katastrophenschutzes sind Übungen möglichst in die arbeits- oder dienstfreie Zeit zu legen.

Abschnitt 4 Maßnahmen des Katastrophenschutzes und zur Bewältigung von Krisen

Unterabschnitt 1 Vorbereitende Maßnahmen

§ 25 Grundsatz

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, um einen wirksamen Katastrophenschutz zu gewährleisten. Dabei berücksichtigen die Katastrophenschutzbehörden, dass einzelne Personen oder Personengruppen in besonderer Weise Schutz und Hilfe benötigen und in ihrer Selbsthilfefähigkeit eingeschränkt sein können.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden wirken darauf hin, dass die Bevölkerung Maßnahmen zur Eigenvorsorge und zum Selbstschutz trifft, um auf Auswirkungen von Katastrophen vorbereitet zu sein. Die Eigenvorsorge sollte darauf abzielen, den lebensnotwendigen Bedarf solange abzudecken, bis die Maßnahmen des Katastrophenschutzes zum Tragen kommen können. § 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bleibt unberührt.

(3) § 41 gilt entsprechend für Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf Katastrophen oder Krisen für erforderlich gehalten werden. Bei Maßnahmen nach Satz 1 steht das Anordnungs- und Weisungsrecht allein der obersten Katastrophenschutzbehörde zu.

§ 26 Katastrophenschutzplanung

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden erstellen auf der Grundlage von Risikoanalysen Katastrophenschutzpläne. Diese sollen insbesondere enthalten

1. die Alarmordnung,
2. die Führungsorganisation,
3. die Kräfte und Mittel, die für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen und zur Lagebewältigung benötigt werden,
4. Angaben zur Einsatzorganisation und Sicherstellung der Abwehrmaßnahmen und
5. Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung.

Die Katastrophenschutzpläne sind in angemessenen Abständen und anlassbezogen zu aktualisieren.

(2) Die in § 8 genannten Stellen und Personen sind mit ihren Aufgaben in die Katastrophenschutzplanung aufzunehmen und zu informieren. § 5 bleibt unberührt. Für Krankenhäuser gelten dabei die Festlegungen des 5. Abschnitts des Landeskrankenhausgesetzes. Die berufsständischen Vertretungen nach § 8 haben die Fortbildung der in ihrem Beruf tätigen Angehörigen der Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens für die besonderen Anforderungen bei Katastrophen zu gewährleisten.

(3) Die obere Katastrophenschutzbehörde erstellt auf der Grundlage von Risikoanalysen Katastrophenschutzpläne für Risiken mit landesweiter Tragweite. Risiken mit landesweiter Tragweite sind Gefahrenbereiche oder Gefahrenlagen mit besonderer Bedeutung für den Katastrophenschutz des Landes, bei denen aufgrund von Eintrittswahrscheinlichkeit, möglichem Schadensausmaß oder überörtlicher Auswirkungen eine verstärkte Vorbereitung, Planung oder Fähigkeitsvorhaltung erforderlich ist.

§ 27 Vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen, Verordnungsermächtigung

(1) Behörden im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes haben im Benehmen mit ihren Aufsichtsbehörden zu definieren, welche durch sie zu erfüllenden Aufgaben für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gemeinwesens so essenziell sind, dass ihre Wahrnehmung grundsätzlich gewährleistet werden muss.

(2) Auf der Grundlage von Impactanalysen, welche die kritischen Geschäftsprozesse identifizieren sowie Ressourcen und Kenngrößen für deren Wiederanlauf nach Unterbrechungen ermitteln, sind Pläne (Notfallkonzepte) zu erstellen. Auf dieser Grundlage haben die in Absatz 1 genannten Stellen bereits vor dem Eintritt eines Ereignisses Vorkehrungen zu treffen, um die Wahrnehmung dieser Aufgaben bei Katastrophen und Krisen sicherzustellen.

(3) Hierfür soll ausreichend im Krisenmanagement geschultes Personal vorgehalten werden, sodass die unverzichtbaren Krisenmanagementfunktionen auch in einem durchgängigen Betrieb aufrechterhalten werden können.

(4) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung Umfang, Inhalt und Zuständigkeiten für die Erstellung der Impactanalysen regeln.

(5) Die Fachaufsichtsbehörden sind berechtigt, hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse Weisungen zu Absatz 2 Satz 2 zu erteilen.

§ 28

Betriebliche Mitwirkung

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen sowie Betriebe und sonstige Einrichtungen, die unter die Regelungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Störfall-Verordnung fallen, sind verpflichtet, auf eigene Kosten betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, fortzuschreiben, mit der unteren Katastrophenschutzbehörde abzustimmen und in gemeinsamen Übungen zu erproben. Sie haben eigene wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen und diese den unteren Katastrophenschutzbehörden mitzuteilen.

(2) Die für die betriebsinternen Schutzmaßnahmen vorgehaltenen eigenen Einheiten haben auf Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde auch außerhalb der eigenen Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit hierdurch der Schutz der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Betreiber von gefährlichen Anlagen sind nach dem Verursacherprinzip durch die Katastrophenschutzbehörden zur aktiven Unterstützung der Vorbereitung des Katastrophenschutzes und der Katastrophenabwehr verpflichtet sowie zum Begleichen der Kosten für die damit verbundenen Aufwendungen mit heranzuziehen.

§ 29

Erstellung externer Notfallpläne

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, die der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes unterliegen, erstellt die untere Katastrophenschutzbehörde unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans (interner Notfallplan) einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes.

(2) Der externe Notfallplan dient insbesondere dazu,

1. Schadensfälle zu begrenzen und unter Kontrolle zu bringen,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Umwelt und Sachwerten einzuleiten,
3. die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu unterrichten und
4. Maßnahmen zur Wiederherstellung nach schweren Unfällen vorzubereiten.

(3) Betreiber haben der unteren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Informationen spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen, durch die der Betriebsbereich unter die Störfall-Verordnung fällt oder der oberen Klasse zugeordnet wird, zu übermitteln.

(4) Der externe Notfallplan ist mit der örtlichen Ordnungsbehörde unter Beteiligung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums abzustimmen.

(5) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann aufgrund des Sicherheitsberichtes von der Erstellung eines externen Notfallplans absehen. Die Entscheidung ist zu begründen und die für die Beurteilung des Sicherheitsberichtes zuständige Behörde zu beteiligen.

§ 30

Inhalt externer Notfallpläne

Externe Notfallpläne enthalten insbesondere Angaben über

1. zuständige Personen oder Funktionsträger, die zur Einleitung und Koordinierung von Maßnahmen ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Maßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebe, über den Sachverhalt sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung benachbarter Bundesländer und Staaten bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

§ 31

Beteiligung der Öffentlichkeit bei externen Notfallplänen

(1) Entwürfe und wesentliche Änderungen externer Notfallpläne sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Geheimhaltungsbedürftige Teile, insbesondere personenbezogene Angaben, sind von der Auslegung ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

(2) Während der Auslegung können Anregungen vorgebracht werden. Anregungen sind zu prüfen, das Ergebnis ist mitzuteilen. Bei gleichartigen Anregungen von mehr als 50 Personen ist es ausreichend, die öffentliche Einsichtnahme des Ergebnisses der Prüfung zu ermöglichen und die Stelle und die Zeiten der Einsichtnahme öffentlich bekannt zu geben.

(3) Wird der Entwurf geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen, soweit die Grundzüge der Planung berührt sind.

(4) Bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen sind betroffene Nachbarstaaten zu beteiligen.

§ 32

Überprüfung und Fortschreibung externer Notfallpläne

(1) Externe Notfallpläne sind durch die unteren Katastrophenschutzbehörden mindestens alle drei Jahre unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben.

(2) Zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Änderungen im Betrieb,
2. Änderungen bei den Einsatzdiensten,
3. neue technische Erkenntnisse und
4. Erfahrungen aus Übungen oder Ereignissen.

(3) Betreiber haben Änderungen ihres internen Notfallplans, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen haben, unverzüglich der unteren Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen.

§ 33

Kostenerhebung für externe Notfallpläne

Für die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung externer Notfallpläne durch die Katastrophenschutzbehörden können Kosten nach der Kostenverordnung Innenministerium erhoben werden.

§ 34

Schutz Kritischer Infrastrukturen, Verordnungsermächtigung

(1) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere erhebliche Folgen eintreten würden.

(2) Betreiber von Einrichtungen, die Kritische Infrastrukturen sind oder solchen angehören, haben durch geeignete Maßnahmen der Entstehung eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen vorzubeugen sowie geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung eines Schadensereignisses vorzuhalten. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden verpflichtet und haben ihre Vorsorgeplanungen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden jährlich anzuzeigen sowie ihnen eine Kontaktstelle zu benennen. Für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die dadurch entstehen, dass Betreiber Kritischer Infrastrukturen ihre Pflichten nach diesem Gesetz nicht erfüllen, ist die untere Katastrophenschutzbehörde zuständige Ordnungsbehörde.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde richtet eine Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen ein. Die Koordinierungsstelle erfasst die nach § 33 des BSI-Gesetzes registrierten und die auf Grundlage von Absatz 4 Nummer 2 eingestuften Kritischen Infrastrukturen. Sie koordiniert die ressortübergreifende Arbeit im Bereich Kritische Infrastrukturen und unterstützt die Fachministerien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die zum Schutz Kritischer Infrastruktur erforderlichen Maßnahmen,
2. das Verfahren zur Ermittlung und Einstufung von Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur und zur Festlegung der für die Einstufung maßgeblichen Kriterien und
3. die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur.

Unterabschnitt 2

Abwehrende Maßnahmen

§ 35

Grundsatz

(1) Bei Katastrophen haben die Katastrophenschutzbehörden die nach pflichtmäßigem Ermessen für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann Behörden, Dienststellen und öffentliche Einrichtungen in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich um Hilfeleistung ersuchen oder Weisungen erteilen.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

- (4) Als Maßnahmen nach Absatz 1 hat die untere Katastrophenschutzbehörde insbesondere
1. die einheitliche Leitung und Führung des Einsatzes sicherzustellen,
 2. die Bevölkerung zeitgerecht vor Gefahren zu warnen und über die Gefahrensituation sowie über mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren,
 3. die Einrichtung einer Auskunftsstelle zur Erfassung von personenbezogenen Daten zu den Zwecken der Vermisstensuche, Familienzusammenführung und Hinweisaufnahme zu veranlassen und
 4. die Psychosoziale Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeuginnen und Zeugen, Vermisste sowie Einsatzkräfte zu gewährleisten.

§ 36

Katastrophenvoralarm, Feststellung der Katastrophe

(1) Bei Bekanntwerden eines Ereignisses, bei dem eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes eintritt und bei dem ein Tätigwerden der Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen. Die Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms. Ebenso stellt sie bei Ausbleiben der Katastrophe das Ende des Katastrophenvoralarms fest. Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. Die Auswahl und Anwendung der Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ist eine Katastrophe im Sinne des § 2 Absatz 1 eingetreten, hat die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Eintritt der Katastrophe festzustellen. Das Ende der Katastrophe stellt ebenfalls die zuständige Katastrophenschutzbehörde fest. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde hat durch geeignete Maßnahmen den gesamten Verlauf des Einsatzes zu dokumentieren.

§ 37

Feststellung der Krise

Eine Krise nach § 2 Absatz 2 kann nur für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden. Die Feststellung einer Krise bedarf einer Entscheidung der Landesregierung. Bei Gefahr im Verzuge kann die oder der für Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder Minister die Krise feststellen. Diese Entscheidung bedarf innerhalb einer Woche der Bestätigung durch die Landesregierung. Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat durch geeignete Maßnahmen den gesamten Verlauf des Einsatzes zu dokumentieren.

§ 38

Abweichung staatlicher Aufgaben bei Katastrophen und Krisen

Die in § 27 Absatz 1 genannten Stellen sind im Fall von Katastrophen oder Krisen, die ihr Gebiet betreffen, berechtigt, bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden, nicht als essenziell im Sinne des § 27 Absatz 1 definierten Aufgaben von den geltenden Standards abzuweichen oder diese auszusetzen, soweit dies für die Bewältigung der Katastrophe oder Krise hilfreich ist und daraus keine unverhältnismäßigen Nachteile für Einzelne oder das öffentliche Wohl entstehen.

§ 39**Lenkung der Abwehrmaßnahmen**

(1) Den unteren Katastrophenschutzbehörden obliegt die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen. Dazu bedienen sich die unteren Katastrophenschutzbehörden ihrer Katastrophenschutzstäbe.

(2) Wirkt die Katastrophe über den Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus oder wenn Art und Schwere oder die Auswirkungen des Schadensereignisses dies erfordern, geht die Zuständigkeit für die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auf die oberste Katastrophenschutzbehörde über. Die Änderungen der Zuständigkeit sind den betreffenden Katastrophenschutzbehörden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde stimmt ihre Maßnahmen insbesondere mit den Ministerien ab, deren Geschäftsbereiche durch die Katastrophe oder Krise betroffen sind. Dazu kann sich die oberste Katastrophenschutzbehörde einer besonderen Aufbauorganisation bedienen, mithilfe derer die notwendigen ressort- und organisationsübergreifenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse unter Einhaltung der zeitkritischen Bedingungen einer Katastrophe oder Krise gewährleistet werden können. Das Nähere über die Aufbau- und Ablauforganisation der hierfür zu bildenden Organisationseinheiten kann die Landesregierung durch eine gemeinsame Geschäftsordnung regeln.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, sich über ihre Maßnahmen ständig gegenseitig zu unterrichten.

§ 40**Weisungsrecht**

(1) Bei Katastrophen unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der nach § 39 zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

(2) Hinsichtlich ihrer Befugnisse nach Absatz 1 untersteht die untere Katastrophenschutzbehörde der Fachaufsicht durch die oberste Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat ein grundsätzliches Weisungsrecht gegenüber den Organisationen und Behörden, die Katastrophenschutzeinheiten führen.

§ 41**Heranziehung von kommunalen Körperschaften**

(1) Bei Katastrophen können die Katastrophenschutzbehörden anordnen, dass Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bei der Abwehr der Katastrophe mitzuwirken haben, wenn dies für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung erforderlich ist. Die verwaltungsleitenden Organe der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände unterliegen insoweit den Weisungen der Katastrophenschutzbehörden. Notwendige Auslagen, die den Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden durch ihre Mitwirkung entstehen, sind durch die anordnenden Katastrophenschutzbehörden zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die den Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden aus der Erfüllung von Betreiberpflichten, insbesondere nach § 27, entstehen.

(2) Bei Krisen kann die oberste Katastrophenschutzbehörde anordnen, dass Landkreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bei der Abwehr der Krise mitzuwirken haben, wenn dies für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 42**Hilfs- und Leistungspflichten**

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können, soweit das zur Abwehr einer Katastrophe zwingend geboten ist und die vorhandenen Helfenden im Einzelfall nicht ausreichen, geeignete Personen verpflichten, bei der Bekämpfung von Katastrophen Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Personen führen würde. Für die verpflichteten Personen nach Satz 1 gelten die §§ 16, 17, 19 und 20 entsprechend. Ist Gefahr im Verzug, so können Sach-, Werk- oder Dienstleistungen auch unmittelbar in Anspruch genommen werden. Maßnahmen nach Satz 3 muss die Katastrophenschutzbehörde den Leistungspflichtigen gegenüber unverzüglich bestätigen, wenn sie bei ihrer Abwesenheit getroffen worden sind.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 43**Aktivierung Auskunftsstellen, Verordnungsermächtigung**

Bei Bedarf, insbesondere bei einem Massenanfall von Betroffenen, aktiviert die Katastrophenschutzbehörde die Auskunftsstelle zu den in § 35 Absatz 4 Nummer 3 genannten Zwecken. Die mitwirkenden Kräfte, Einheiten und Einrichtungen haben der Auskunftsstelle insbesondere die in § 52 Absatz 1 genannten Daten zu übermitteln. Die Auskunftsstelle darf auch ohne Einwilligung des Betroffenen personenbezogene Daten verarbeiten. Hierzu soll ein IT-Verfahren genutzt werden, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen der Auskunftsstelle und allen an der Lagebewältigung beteiligten Stellen sicherstellt. Die Einzelheiten zu den Aufgaben, der Ausstattung und dem Verfahren der Aktivierung der Auskunftsstelle des Landes regelt die oberste Katastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 44**Sperrgebiet, Räumungen, Duldungspflichten**

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zum Sperrgebiet erklären. Ein Sperrgebiet darf von Personen, die keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, nur mit behördlicher Erlaubnis betreten werden. Neben dem in § 21h der Luftverkehrs-Ordnung geregelten Flugverbot ist die Benutzung des Luftraums abweichend von § 21k der Luftverkehrs-Ordnung durch unbemannte Fluggeräte von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur gestattet, soweit die zuständige Katastrophenschutzbehörde dem Flugbetrieb zugestimmt hat.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden können anordnen, dass Einwohnende und andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben.

(3) Einwohnende und andere Personen in einem durch einen Katastrophenfall betroffenen oder unmittelbar gefährdeten Gebiet haben allen Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde Folge zu leisten.

(4) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und sonstigen Anlagen sind verpflichtet, im Katastrophenfall den Katastrophenabwehrkräften das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke, Gebäude, Schiffe und sonstigen Anlagen zu gestatten, soweit dies zur Abwehr der Katastrophe erforderlich ist. Die von der Katastrophenschutzbehörde im Zusammenhang mit diesen Arbeiten angeordneten Maßnahmen haben sie zu dulden.

(5) Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen sowie anderer zur Katastrophenabwehr geeigneter Geräte und Einrichtungen sind verpflichtet, diese auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Abwehr der Katastrophe erforderlich ist.

(6) § 42 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 45**Entschädigungen**

(1) Wer nach § 42 Absatz 1 oder § 44 Absatz 3 bis 5 in Anspruch genommen worden ist, kann Entschädigung für den ihm hierdurch entstandenen Schaden verlangen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, soweit

1. Geschädigte auf andere Weise Ersatz erlangt haben oder hätten erlangen können oder
2. Geschädigte oder ihr Vermögen durch die Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde geschützt worden sind.

(3) Entschädigungspflichtig ist der Aufgabenträger nach § 3, dessen Katastrophenschutzbehörde die Geschädigten herangezogen hat.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden,
1. wenn Dritte, ohne nach § 42 in Anspruch genommen zu sein,
 - a) Sach- oder Werkleistungen erbringen, die bei Katastrophen zur Unterstützung der Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden notwendig waren, soweit ihnen hierdurch ein Schaden entstanden ist, oder
 - b) durch Maßnahmen zur Katastrophenabwehr getötet oder verletzt werden oder einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleiden,
 2. wenn nach § 28 Absatz 2 Anlagenbetreiber, Betriebe oder sonstige Einrichtungen auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde außerhalb der Einrichtung Hilfe leisten.
- (5) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Abschnitt 5

Zivile Verteidigung

§ 46

Zuständigkeiten für Maßnahmen des Zivilschutzes, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes obliegen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den unteren Katastrophenschutzbehörden. § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes ist die oberste Katastrophenschutzbehörde auch gleichzeitig die oberste Zivilschutzbehörde.
- (2) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes wird für die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes der obersten Katastrophenschutzbehörde übertragen.

§ 47

Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung, Verordnungsermächtigung

Die oberste Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Ausgestaltung der zivilen Alarmplanung der Landkreise und kreisfreien Städten, insbesondere

1. die organisatorischen, technischen sowie personellen Rahmenbedingungen zur Koordination der zivilen Alarmplanung,
 2. die Umsetzung der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung,
 3. die Festlegung und die Aufgaben der Zentralen Stelle,
 4. die Identifikation, Benennung und Aufgaben von alarmkalenderführenden Stellen,
 5. das Verfahren der Kennziffernzuweisung,
 6. das Verfahren der Alarmierung,
 7. grundsätzliche Regelungen zu den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und
 8. zu Übungen
- durch Rechtsverordnung zu regeln.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen**§ 48**
Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Maßnahmen nach den §§ 42 und 44 dieses Gesetzes werden

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes),
4. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
5. die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes),
6. die Freiheit vor Arbeitszwang (Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes),
7. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und
8. das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

(2) Durch Maßnahmen nach den §§ 50, 51 und 52 dieses Gesetzes wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verpflichtung nach § 28 Absatz 1 oder § 29 Absatz 3,
2. einer vollziehbaren Anordnung über Sach-, Werk- oder Dienstleistungen nach § 42 Absatz 1,
3. einer vollziehbaren Anordnung über den Zutritt zu oder die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen oder Schiffen nach § 44 Absatz 3 bis 5 oder
4. einer vollziehbaren Anordnung über Sicherungs- oder Abspermaßnahmen nach § 44 Absatz 1 bis 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
5. ein gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 bestehendes Flugverbot missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro

geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Katastrophenschutzbehörden.

§ 50**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen sowie zur Feststellung und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen von

1. den Angehörigen im Katastrophenschutz, den Mitgliedern der Katastrophenschutzstäbe gemäß § 39 Absatz 1 sowie der besonderen Aufbauorganisation gemäß § 39 Absatz 3,
2. sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden,
3. Personen, die nach den §§ 42 oder 44 in Anspruch genommen werden können, oder von Spontanhelfenden gemäß § 14 Absatz 1,
4. Personen, die selbst oder deren Sachgüter von bedeutendem Wert vor den Auswirkungen einer Katastrophe geschützt werden sollen oder die ihnen anvertraute Rechtsgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 schützen sollen,
5. Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial,
6. Haltern von Fahrzeugen mit Gefahrgut und
7. Verantwortlichen für andere Einrichtungen, bei denen Katastrophen entstehen können,

personenbezogene Daten verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Diese Daten dürfen an die im Einsatzfall im Katastrophenschutz mitwirkenden Stellen übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz darf personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 12 und 17 von Teilnehmern an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die für die Durchführung von Landeskatastrophenschutzübungen zuständigen Behörden nach § 24 dürfen personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 sowie 9, 11 und 17 von Teilnehmern an Landeskatastrophenschutzübungen verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Zur Ausführung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes dürfen die dort genannten Antrags- und Vorschlagsberechtigten personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7, 10, 13 bis 15 sowie 17 verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

(2) Zu den Daten nach Absatz 1 zählen nur

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. akademische Grade,
6. Anschrift,
7. Telefonnummern und andere Erreichbarkeiten,
8. Beruf und Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
10. Angaben über den Träger des Katastrophenschutzes, die Einheit oder Einrichtung und wahrgenommene Funktionen bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzes sowie das Datum der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz,
11. Aus-, Fortbildungs- und Weiterbildungslehrgänge,
12. Spezialkenntnisse,
13. Teilnahme an Einsätzen und Zeiten der Freistellung nach § 23 Absatz 1 Satz 3,
14. Auszeichnungen und Ehrungen,
15. Bankverbindung,
16. Reservistenstatus und
17. Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr oder einer anderen Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben.

(3) Bei der Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach den §§ 16, 19 und 20 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten in dafür erforderlichem Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Daten,
2. Name und Anschrift des Arbeitsgebers und
3. Höhe und Art der Ansprüche und Bankverbindungen.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden können zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme

(1) Soweit es zur Bekämpfung einer Katastrophe oder einer Krise erforderlich ist, dürfen die zuständigen Behörden und Einheiten mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten, auch aus Wohnungen, verarbeiten, insbesondere

1. zur Aufklärung des Lagebildes und zur Führungsunterstützung,
2. zur Gefahrstoffmessung,
3. zur Suche nach Personen und Tieren oder
4. zum Transport von Geräten und Material.

Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.

(2) Die zuständigen Behörden und Einheiten dürfen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder einer Katastrophenschutzübung erforderlich ist und

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Die Maßnahme ist kenntlich zu machen. Daten aus Wohnungen dürfen ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers nicht erhoben werden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren,
2. zur erforderlichen Einsatzdokumentation oder
3. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Nach Satz 1 nicht gelöschte Daten dürfen nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht gelöschten Daten sind zu anonymisieren, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die weitere Verarbeitung eingewilligt.

§ 52

Datenverarbeitung in Auskunftsstellen

(1) Zur Durchführung der Personenauskunft dürfen personenbezogene Daten nach Satz 3 von den von einem Schadensereignis betroffenen Personen (Schadensopfer) verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke der Auskunftserteilung über den Verbleib von Betroffenen sowie deren Registrierung und Identifizierung erforderlich ist. Angehörigen ersten und zweiten Grades sowie Ehepartnern, Lebenspartnern und anderen Bezugspersonen von Betroffenen sowie Berechtigten dürfen Auskünfte über deren Verbleib erteilt werden, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen oder die Betroffenen einer Auskunftserteilung ausdrücklich widersprochen haben. Folgende personenbezogenen Daten von Schadensopfern dürfen erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Wohnanschrift oder Fundort,
6. besondere Kennzeichen,
7. Grad der Verletzung gemäß den Festlegungen der Sichtungs-Konsensus-Konferenz,
8. Versorgung der Verletzten (ambulant oder stationär) und
9. Verlegung in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Einrichtung.

(2) Von Auskunftsbeghernden und Hinweisgebenden, die in der Auskunftsstelle nachfragen, dürfen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Telefonnummer,
4. Wohnanschrift,
5. Verwandtschaftsverhältnis und
6. berechtigtes Interesse.

Die Auskunftsbeghernden und Hinweisgebenden sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten.

(3) Ist die von der oder dem Auskunftsbeghernden gesuchte Person nicht oder noch nicht erfasst, ist ein Vermisstendatensatz über die betroffene Person anzulegen, der folgende Daten enthält:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Wohnanschrift,
6. besondere Kennzeichen und
7. Bekleidung, mitgeführte Gegenstände.

(4) Im Übrigen dürfen Auskunftsstellen personenbezogene Daten an Behörden, öffentliche Stellen, andere Stellen oder Personen übermitteln,

1. zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermisstensuche und Familienzusammenführung,
2. soweit sie an der Schadensbewältigung und der Abwehr von weiteren Gefahren beteiligt sind oder soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Schadensbewältigung oder Gefahrenabwehr erforderlich erscheint,
3. soweit ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen oder
4. soweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der Betroffenen liegt und sie in Kenntnis der Sachlage die Einwilligung hierzu erteilen würden.

§ 53

Datenverarbeitung im Gesundheitswesen

Für die Erfüllung von Aufgaben im Gesundheitswesen nach den §§ 8 und 26 dürfen folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnanschrift,
4. Angaben über die Erreichbarkeit,
5. Beruf,
6. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge,
7. Spezialkenntnisse und
8. Name und Anschrift des Arbeitgebers.

§ 54 Gemeinsame Bestimmungen

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, tragen die Empfänger die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs. Die Empfänger dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind. Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist neben den in § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes genannten Gründen zulässig, soweit die erneute Erhebung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulässig wäre.

§ 55 Ausführungsbestimmungen

Die oberste Katastrophenschutzbehörde erlässt Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz hierfür nicht den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 611, 793), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

In den vergangenen Jahren haben sich die sicherheitspolitischen, klimatischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Bevölkerungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend verändert. Naturereignisse, pandemische Lagen, technische Großschadensereignisse sowie hybride Bedrohungen stellen neue und komplexere Anforderungen an die staatliche Gefahrenabwehr.

Die heutige Gesellschaft zeigt viele, teilweise sehr unterschiedliche Bedürfnisse auf. Um einen wirksamen Bevölkerungsschutz zu schaffen, der dem breiten Spektrum der Bevölkerung gerecht wird, müssen sowohl bei den vorbereitenden als auch bei den abwehrenden Maßnahmen im Hinblick auf Katastrophen und Krisen die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personengruppen berücksichtigt werden. So sollten beispielsweise die Warnung und die Krisenkommunikation barrierefrei angelegt oder für eventuelle Notunterbringungen besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden. Die besonderen Bedürfnisse der vulnerablen Personengruppen sind jedoch nicht nur in technischer und organisatorischer Hinsicht zu berücksichtigen, es bedarf auch einer Berücksichtigung dieser Aspekte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Helfenden.

Insbesondere die Starkregen- und Hochwasserereignisse im Juli 2021, vor allem im Ahrtal sowie in Teilen Nordrhein-Westfalens und Bayerns, haben in dramatischer Weise gezeigt, dass bestehende Warn-, Koordinations- und Führungsstrukturen an ihre Grenzen stoßen können. Die Ereignisse haben Defizite in der Risikokommunikation, der technischen Warninfrastruktur, der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der materiellen und personellen Ausstattung des Katastrophenschutzes offengelegt.

Die COVID-19-Pandemie hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass großflächige, langanhaltende Krisenlagen ressort- und ebenenübergreifende Steuerungsmechanismen erfordern. Sie hat zugleich die Notwendigkeit verbindlicher Vorsorge- und Planungsstandards sowie klar geregelter Zuständigkeiten hervorgehoben.

Vor dem Hintergrund des seit 2022 andauernden Krieges gegen die Ukraine und der damit verbundenen veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa ist zudem eine Neubewertung des Zivilschutzes erforderlich. Szenarien wie Energieengpässe, flächendeckende Stromausfälle, Angriffe auf kritische Infrastrukturen oder hybride Bedrohungen sind stärker in den Fokus staatlicher Vorsorge gerückt. Bund und Länder haben in diesem Zusammenhang Initiativen zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes, zum Ausbau der Warninfrastruktur sowie zur Verbesserung der Krisenresilienz angestoßen.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Katastrophenschutz rechtlich, organisatorisch und strukturell an diese veränderten Gefahrenlagen anzupassen und die Resilienz von Staat und Gesellschaft nachhaltig zu stärken.

Die Kernelemente der Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes sind

1. Flexibilisierung und Fokussierung von Strukturen (z. B. Verzicht Maßnahmenübersicht in § 4 Absatz 2, Verzicht Nennung von Teileinheiten in § 6 Absatz 1, Flexibilisierung von Landeseinheiten, Heranziehung von kommunalen Körperschaften),
2. Finanzierung Beschaffung von Fahrzeugen und Großgerät,
3. Einführung des Krisenbegriffs und Etablierung der Krisenreaktionsstruktur des Landes,
4. Umsetzung Zivilschutz und Zivile Verteidigung,
5. Helfendengleichstellung (vollständige Erstattung von Lohnersatzleistungen an die Arbeitgeber; einheitliche Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Rechtsverordnung).

Weitere wichtige Änderungen betreffen u. a. die Implementierung eines Katastrophenvoralarms, die Regelung des Begriffs der Spontanhelfenden und die Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die Modernisierung des Gesetzes umfasst auch eine Strukturierung des Gesetzes, um eine verbesserte Anwenderfreundlichkeit und rechtliche Klarheit zu schaffen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Mit der Änderung in § 1 wird die Abgrenzung zwischen Maßnahmen zur Abwehr eingetretener Katastrophen und präventiven Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Katastrophen vorgenommen. Letztere werden grundsätzlich durch Fachgesetz, beispielsweise in den Bereichen Hochwasser- und Waldbrandschutz und gesundheitlicher Bevölkerungsschutz, geregelt. Alle Behörden sind daher im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften für die Schadensprävention zuständig.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurden die Regulatorien zu den Großschadensereignissen herausgenommen. Diese Änderung resultiert aus der Erfahrung, dass die Regelungen zur Großschadenslage nahezu identisch zu den Regelungen zur Katastrophe waren und daher in der Praxis keine Relevanz entfaltet haben. Darüber hinaus wurde der Begriff „Schutzgut“ im Sinne dieses Gesetzes nunmehr legaldefiniert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff Krise definiert. Die Definition orientiert sich inhaltlich an der Definition des Krisenbegriffs des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Notwendig ist die Einführung des Krisenbegriffs, da insbesondere durch die Corona-Pandemie erkennbar geworden ist, dass es erweiterter Maßnahmenbefugnisse unter einheitlicher Führung auch in länger anhaltenden Lagen bedarf, bei denen die Schwelle zur Katastrophe nicht erreicht ist, aber innerhalb kurzer Zeit erreicht werden kann. Wegen der möglichen Dauer eines solchen Zustandes müssen in Grundrechte eingreifende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit noch restriktiver gehandhabt werden als in einer Katastrophe.

Die in Absatz 2 genannten Schutzgüter entsprechen dabei den Schutzgütern in Absatz 1 und werden um die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gemeinwesens ergänzt.

Für Lagen, die sich auf das Gebiet einer unteren Katastrophenschutzbehörde beschränken, bedarf es der Kategorie der Krise nicht, weil eine einheitliche Leitung auf Kreisebene bereits durch die Organstellung des Landrates weitgehend gewährleistet ist. Auf Landesebene gilt dies infolge des Ressortprinzips nicht.

Zu § 3 (Träger der Aufgabe)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 1 und 2. Es wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen, sodass nunmehr der Terminus „übertragener Wirkungskreis“ genutzt wird.

Die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 3, wonach die Landesregierung bestimmen konnte, dass Landkreise und kreisfreie Städte einen gemeinsamen Katastrophenschutz bilden können, wurde normenrechtlich beanstandet und wird daher gestrichen.

Zu § 4 (Katastrophenschutzbehörden)

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 3 und wurden wie nachfolgend dargestellt angepasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 erfolgten redaktionelle und sprachliche Änderungen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde die bisherige Aufzählung der Aufgabenbereiche gestrichen. Die „Insbesondere“-Formulierung hat die Regelung schon immer geöffnet. Eine Aufzählung erweckt den Eindruck einer abgeschlossenen Regelung. Da sich die Prioritätensetzung aufgrund fortlaufender Risikoanalysen im Katastrophenschutz ändern kann, ist hier eine Aufzählung kontraproduktiv. Eine allgemeine Ausweitung der Aufgabenübertragung an andere fachlich zuständige Behörden im Vergleich zur bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. Auch andere Bundesländer verzichten auf eine dezidierte Aufzählung, so u. a. Bayern, Niedersachsen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Inhaltlich wurde ergänzend zu den bisherigen Regelungen klar herausgestellt, dass die Katastrophenschutzbehörden anderen fachlich zuständigen Behörden besondere Aufgaben bei der Vorbereitung auf und der tatsächlichen Abwehr von Katastrophen übertragen können. Die originäre fachliche Zuständigkeit der einzelnen Fachbehörden bleibt jedoch unberührt. Die Ergänzung ist notwendig, um den Katastrophenschutzbehörden, die im Ereignisfall die einheitliche Leitung und Führung übernehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, schon bei der Vorbereitung die besonderen Anforderungen an die Abwehr von Katastrophen herauszustellen und auch an der Planung zur Abwehr von Katastrophen steuernd mitzuwirken, um im Ereignisfall eine wirksame Abwehr von Katastrophen gewährleisten zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die alleinige Zuständigkeit der oberen und der obersten Katastrophenschutzbehörde für die Abwehr von Krisen dar. Folglich finden die Regelungen zur Krise unmittelbar nur auf Landesebene Anwendung.

Zu § 5 (Mitwirkende Organisationen, Anerkennung)**Zu Absatz 1**

Der Satz 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 4 Absatz 1. Satz 2 entspricht inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 6 Absatz 1 und wurde lediglich redaktionell so angepasst, dass alle Katastrophenschutzbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich die besondere Anerkennung erteilen können. Dies ist notwendig, um der obersten und der oberen Katastrophenschutzbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, Organisationen, die bei landesgeführten Einheiten mitwirken sollen, neben der allgemeinen auch die besondere Anerkennung erteilen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Feststellung, dass die genannten Hilfsorganisationen bereits durch dieses Gesetz die allgemeine Anerkennung erhalten.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 6 Absatz 2. Es wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 und bleibt unverändert.

Zu § 6 (Aufsicht)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 10 Absatz 1. Die Änderungen stellen klar, dass auch die öffentlichen Einheiten des Katastrophenschutzes der Aufsicht unterliegen. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Zu den Absätzen 2, 3 und 4

Die Absätze 2, 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 2, 3 und 4. Es erfolgten lediglich sprachliche Anpassungen.

Zu § 7 (Kosten)

Die Regelungen des § 7 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 28 und bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert.

Zu § 8 (Zusammenarbeit im Gesundheitswesen)

Die berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens umfassen die Heilberufskammern und die Selbstverwaltungskörperschaften mit Sicherstellungsautrag für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung.

Mit der Aufnahme der Zusammenarbeitspflicht im Veterinärwesen wird der Bedeutung der Tierärztinnen und Tierärzte für die Abwehr von Tierseuchen und Zoonosen Rechnung getragen.

Die Zusammenarbeit der Katastrophenschutzbehörden mit allen genannten Beteiligten ist schon derzeit gängige Praxis und soll zukünftig im Sinne einer effektiven Vorbereitung auf Katastrophen fortgeführt und intensiviert werden.

Zu § 9 (Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Inhaltlich orientieren sich die Regelungen des Absatzes 1 an den Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 1 und 4. Die neue Formulierung des Absatzes 1 dient der Öffnung der Aufgabenbereiche. Die Regelung war zuvor auch schon durch die „Insbesondere“-Regelung geöffnet, jedoch wurde durch die Formulierung eine Einschränkung suggeriert. Die bisherigen Aufgabenbereiche werden zukünftig in den Festlegungen zu den Grundstrukturen im Rahmen von Fähigkeitsbeschreibungen abgebildet. Die Thematik des Fähigkeitsmanagements wird derzeit nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet. Es erfolgen auch intensive Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Bund.

Heterogene Teams zeichnen sich dadurch aus, dass besondere Belange von individuellen Hintergründen, unterschiedlichen Kompetenzen und vielfältigen Perspektiven aktiv berücksichtigt werden, um Lösungen zu erreichen. Mithin wird hier normiert, dass die Katastrophenschutzbehörden auf eine heterogene Besetzung innerhalb des Katastrophenschutzes hinwirken.

Die Festlegung der Grundstrukturen wie auch die Bildung von Landeseinheiten erfolgt zukünftig aufgrund der strategischen Bedeutung in einer Verordnung durch das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Die Abstimmung mit den unteren Katastrophenschutzbehörden, der oberen Katastrophenschutzbehörde sowie weiteren Beteiligten (andere Ressorts und Hilfsorganisationen) findet im Rahmen der Erstellung der Verordnung statt. In der zu erstellenden Verordnung werden zukünftig auch die landesgeführten Einheiten und Einrichtungen festgelegt (u. a. die Medizinischen Task Forces und die Landesauskunftsstelle).

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 2 und 3. Die Regelung zum Katastrophenschutzlager wurde systematisch in einen eigenständigen Paragraphen (§ 11) verschoben.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden ereignisbezogene Einrichtungen des Katastrophenschutzes beschrieben. Die Einbindung der hier genannten Einrichtungen dient der wirksamen Abwehr von Katastrophen. Die ereignisbezogenen Einrichtungen sind nicht originärer Bestandteil des Katastrophenschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern, werden jedoch im Ereignisfall in das System einbezogen.

Zu § 10 (Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz)

Die Festschreibung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz dient der Klarstellung, dass diese auch Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes wahrnimmt. Neben Aufgaben in der Lehre wird die Aufgabe, Einsatzmittel und -kräfte der Landesschule im Bedarfsfall in den Einsatz zu bringen, gefestigt.

Zu § 11 (Katastrophenschutzlager)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 3. Hierbei beschränkt sich die Einrichtung eines Katastrophenschutzlagers nicht auf einen Standort. Die Vorhaltung im Lager ist konzeptionell festzuschreiben. Die inhaltliche Ausgestaltung der Vorhaltung erfolgt unter Einbeziehung der fachlich betroffenen Ressorts, insbesondere des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Dabei sollen neben der Konkretisierung der Vorhaltung der Mittel auch die Vernetzung mit den zuständigen Behörden zur Bevorratung im Rahmen des Zivilschutzes sowie der Gefahrenabwehr vorangetrieben und Synergien genutzt werden.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzlager betreiben können. Die Vorhaltung in diesen Katastrophenschutzlagern ist mit der oberen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen, um unnötige Doppelstrukturen und unnötige parallele Vorhaltungen zu vermeiden.

Zu § 12 (Landesbeirat für den Katastrophenschutz)

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 1. Die zukünftige Ansiedlung des Landesbeirates für den Katastrophenschutz bei der obersten Katastrophenschutzbehörde ist aufgrund der Aufgabe (Beratung des Landes in grundsätzlichen und strategischen Angelegenheiten) nur folgerichtig.

Zu § 13 (Ausstattung)**Zu Absatz 1**

Die Beschaffung wird bisher grundsätzlich durch die unteren Katastrophenschutzbehörden wahrgenommen. Mit der neuen Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die obere Katastrophenschutzbehörde als Unterstützung Vergabeverfahren durch Rahmenverträge regeln und in diesem Zusammenhang auch den Abnahmedienst sicherstellen kann. Eine solche zentrale Ausschreibung durch das Land ist aufgrund der höheren Stückzahlen gegenüber einer auf Kreisebene durchzuführenden Ausschreibung wirtschaftlicher, wie auch die Erfahrungen aus der Zentralbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gezeigt haben.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 34 und bleiben bis auf eine sprachliche Anpassung unverändert.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 30 und bleiben bis auf eine sprachliche Anpassung inhaltlich unverändert.

Zu § 14 (Angehörige des Katastrophenschutzes, Spontanhelfende)**Zu Absatz 1**

Die Ergänzung der Regelungen des bisherigen § 23 um die Regelungen zu Spontanhelfenden trägt dem zunehmend wichtiger werdenden Phänomen der Spontanhelfer Rechnung. Die Regelung zielt darauf ab, zwischen dem Helferstatus des Landeskatastrophenschutzgesetzes und ungebundenen Helfenden unterscheiden zu können, insbesondere hinsichtlich deren Rechte gegenüber den Katastrophenschutzbehörden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 23 Absatz 2.

Zu § 15 (Verpflichtung, Dienst im Katastrophenschutz)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 und bleiben bis auf sprachliche Anpassungen unverändert.

Es wurde klargestellt, dass die Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz eine notwendige Voraussetzung ist, um als Angehöriger des Katastrophenschutzes im Sinne dieses Gesetzes zu gelten. Die Verpflichtung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Durch die Regelungen des Absatzes 2 wird Rechtsklarheit durch ausdrückliche Normierung der persönlichen Voraussetzungen für die Einbindung als Angehörige im Katastrophenschutz hergestellt. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen kann auch bereits für Minderjährige erfolgen. Die Teilnahme an Einsätzen ist aufgrund der für den Katastrophenschutz typischen längeren Einsatzdauer (oft mehrere Tage) und des regelmäßigen überörtlichen Einsatzes erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet. Die Prüfung des Einzelfalls der Teilnahme an Einsätzen für Personen unter 18 Jahren bezieht sich auf die Einsatzlage (allgemeine Zulassung), nicht auf die einzelne Person.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 24 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 und bleiben unverändert. Die Ergänzung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass ein Einsatz der Einheiten des Katastrophenschutzes unterhalb der Katastrophenschwelle – z. B. in Amtshilfe für örtliche Ordnungsbehörden oder zur Unterstützung des Rettungsdienstes – hinsichtlich der Rechtsstellung der Angehörigen des Katastrophenschutzes ebenso behandelt werden wie ein Einsatz zur Katastrophenabwehr.

Hinsichtlich der Freistellungspflicht der Arbeitsgeber und Dienstherrn nach Satz 3 muss immer eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalls erfolgen. Für Einsätze des Katastrophenschutzes besteht dem Grunde nach ein gesetzlicher Freistellungsanspruch. Allerdings kann es im Einzelfall für einen Arbeitgeber oder Dienstherrn Gründe geben, den Freistellungsanspruch abzulehnen, weil die Durchsetzung unannehmbare Nachteile oder schwerwiegende Schäden bringen würde. Durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn muss bewertet werden, wie sich eine Freistellung auf den weiteren Dienstverlauf auswirkt und welche Beeinträchtigungen damit verbunden sein könnten. Wenn eine Freistellung beispielsweise bedeuten würde, dass andere schutzwürdige Interessen vernachlässigt werden, weil eine spontane Nachbesetzung nicht erfolgen kann, rechtfertigt dies eine Ablehnung der Freistellung im Einzelfall. Auch die Mitarbeitenden sind in jedem Einzelfall verpflichtet, eine Abwägung vorzunehmen, ob eine Freistellung und damit das Verlassen des Arbeitsplatzes für sie möglich ist. Es ist in allen Fällen eine Rechtsgüterabwägung in Bezug auf die Auswirkungen auf die verpflichtend auszuübende Arbeits- oder Diensttätigkeit durchzuführen. Als Beispiel für die vorgenannten schutzwürdigen Interessen können in der Pflege tätige Personen im Hinblick auf die Betreuung von Patientinnen und Patienten genannt werden, deren spontane Freistellung ohne Nachbesetzung eine Gefährdung der ihnen anvertrauten Menschen darstellen würde. Auch eine Verwendung in einer staatlichen Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen kann, sofern eine sofortige Nachbesetzung nicht realisierbar ist, zu einer Ablehnung der Freistellung im Einzelfall führen. Für planbare Dienste im Katastrophenschutz, über die der Arbeitgeber oder Dienstherr frühzeitig informiert wurde, gilt grundsätzlich eine Freistellungspflicht, da es dann den Arbeitgebern und Dienstherrn zuzumuten ist, personellen Ersatz zu organisieren.

Darüber hinaus erfolgte in Satz 4 eine Verpflichtung, dass die Angehörigen des Katastrophenschutzes den jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn frühzeitig über die Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz zu informieren haben, sofern der Dienst Einfluss auf die Arbeits- oder Dienstzeit hat. Diese Regelung dient dazu, den Arbeitgebern und Dienstherrn eine möglichst lange Vorbereitungszeit hinsichtlich des Ausfalls der Mitarbeitenden zu geben.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Beseitigung von Defiziten in der Praxis. Die Regelung zur ausschließlichen Tätigkeit in nur einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophen- und Zivilschutzes wurde auf Bitten der unteren Katastrophenschutzbehörden geöffnet. Eine weitere Tätigkeit ist zulässig, soll jedoch nicht zum Regelfall werden. Die Erfüllung zumindest einer vollständigen Erstbesetzung der Einheiten muss in jedem Fall zur Erreichung des Ziels eines effektiven Katastrophenschutzes gewährleistet bleiben.

Zu Absatz 5

Zur Klarstellung wird in der neu gefassten Regelung auf die geltenden Arbeitsschutznormen verwiesen.

Zu § 16 (Unfallversicherung)

Die Regelungen des § 16 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 26 und bleiben bis auf redaktionelle Änderungen unverändert.

Zu § 17 (Haftung für Schäden)

Die Regelungen des § 17 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 27 und bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert.

Zu § 18 (Anerkennung und Würdigung von Leistungen bei besonderen Einsätzen)

Unabhängig vom Katastrophenschutz-Ehrenzeichen soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei besonderen Einsatzlagen (z. B. Hochwasserlagen oder große Waldbrände) „Dankesmedaillen“ und Ehrungen kurzfristig stiften zu können, um die Leistungen der Helferinnen und Helfer zu würdigen. Diese Ehrungen sollen dann auch weit gefasst werden und nicht nur direkt am Einsatz beteiligte Helfende erfassen, sondern auch diejenigen Personen, die den Einsatz dieser Helfenden ermöglichen. Dies begründet sich darin, dass vor allem auch die „rückwärtigen Dienste“ einen Anteil am Erfolg der Bewältigung dieser Einsatzlagen haben (z. B. durch die Übernahme der zeitweiligen Absicherung von Einsatzgebieten, für die die im Einsatz gebundenen Einheiten ursprünglich zuständig wären). Die weite Auslegung der Regelungen spiegelt auch die bisherige Praxis wider.

Zu § 19 (Entschädigung der Angehörigen des Katastrophenschutzes)

Die Regelungen des § 19 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 25 Absatz 1, 2 Satz 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 3.

In Absatz 1 wurde ergänzt, dass Schadenersatz auch dann nicht gewährt wird, wenn die Betroffenen auf andere Weise Schadenersatz hätten erlangen können.

In Absatz 2 wurde eine Angleichung an die Regelungen im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V vorgenommen und die „Bagatellgrenze“ bei der Erstattung des Arbeitsentgeltes gestrichen, da keine objektiven Gründe für ein weiteres Bestehen dieser Bagatellgrenze ersichtlich sind. Diese Regelung trägt zur Gleichstellung der ehrenamtlich Helfenden bei.

Zu § 20 (Entschädigung der privaten Arbeitgeber und beruflich selbstständiger Angehöriger des Katastrophenschutzes)

Die Regelungen des § 20 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 25 Absatz 2 Satz 4, 6 und 9 und bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert.

Zu § 21 (Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung)

Die Regelungen des § 21 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 25 Absatz 5. Die Pauschalierung der Ansprüche wird die oberste Katastrophenschutzbehörde zukünftig aufgrund der Außenwirkung per Rechtsverordnung festlegen.

Zu § 22 (Berufung von Führungskräften, Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte, Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Die Festlegung des Verfahrens, der Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die Berufung und Abberufung von Führungskräften im Katastrophenschutz zielt im Wesentlichen auf die Funktionen der Gruppen- und Zugführer ab. Die Regelung durch eine Rechtsverordnung sichert eine landesweit einheitliche Verfahrensweise und trägt zur Helfendengleichstellung bei.

Zu Absatz 2

Die bislang nicht existierende Regelungslage hinsichtlich der Entschädigung für Führungskräfte in den Katastrophenschutzeinheiten (Gruppen- und Zugführer gemäß der Grundstrukturen) soll zukünftig in einer Verordnung geregelt werden. Dies führt zu einer weiteren Angleichung der Regelungslage in den Bereichen Katastrophenschutz und Brandschutz und trägt zur Gleichstellung der ehrenamtlich Helfenden bei.

Zu § 23 (Aus-, Fort- und Weiterbildung, Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 14 Absatz 1 und wurden redaktionell angepasst. Darüber hinaus wurde eine Klarstellung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausbildungen nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz ergänzt.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung wurde erweitert. Die spezielle Nennung einzelner Bereiche der Ausbildung von Führungskräften ist mit Blick auf die Verordnung gemäß Absatz 5 nicht mehr erforderlich. Die gemäß Absatz 5 zu erstellende Verordnung wird auch Regelungen enthalten, wann die Hilfsorganisationen die Ausbildung übernehmen.

Zu Absatz 3

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Angehörige des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist kostenfrei. Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung für die Erhebung von Kosten für andere Teilnehmenden wird mit dieser Regelung geschaffen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 25 Absatz 4.

Zu Absatz 5

Alle Einsatzkräfte und auch das im Katastrophenschutz hauptamtlich tätige Verwaltungspersonal sind angemessen aus-, fort- und weiterzubilden. Eingeschlossen sind hier alle Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, auch die Verwaltungen von Land und Kommunen.

Zu Absatz 6

Die entsprechenden Regelungen zu Zuständigkeiten, Inhalt und Umfang der Aus-, Fort- und Weiterbildung werden durch Verordnung geregelt. Diese Verordnung wird auch beinhalten, welche Ausbildungen an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz vorgehalten und welche durch die Hilfsorganisationen geleistet werden. Auch wird die Verordnung Regelungen enthalten, wer für die Ausbildungen zuständig ist, wenn es zeitweise Kapazitätsgrenzen gibt (z. B. nicht genügend Ausbildungskapazitäten an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz).

Zu § 24 (Übungen)

Eine Übungskonzeption, wie bisher normiert, hat sich als nicht zweckmäßig ergeben. Stattdessen bedarf es lediglich einer Übersicht zu den Übungen, um daraus Schlussfolgerungen fachlicher Natur zu ziehen. Mithin wird hier nunmehr lediglich eine Meldepflicht eingeführt. Darüber hinaus wird ergänzt, dass bei Übungen andere Stellen, die im Ereignisfall betroffen sein könnten oder an der Abwehr von Katastrophen mitwirken sollen, bei Übungen einzu beziehen sind. Dies betrifft insbesondere auch die ereignisbezogenen Einrichtungen nach § 9 Absatz 4.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen inhaltlich den bisherigen §§ 14 Absatz 3 Satz 3 und 25 Absatz 4.

Zu § 25 (Grundsatz)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 9 und bleiben unverändert. Zusätzlich wird klargestellt, dass der Katastrophenschutz vulnerablen Gruppen eine besondere Bedeutung beimisst. Dabei sollte sichergestellt sein, dass insbesondere auf die Expertise der Gleichstellungs-, der Inklusions-, der Integrations- und der Seniorenbeauftragten zurückgegriffen wird.

Zu Absatz 2

Die Verankerung zur Sensibilisierung von Selbstschutz und Eigenvorsorge im Gesetz verfolgt zwei Ziele: Zum einen wird der in der Wissenschaft und Praxis seit Langem unbestrittenen Erkenntnis, dass staatlicher Katastrophenschutz die von der Bevölkerung selbst getroffenen Vorsorgemaßnahmen nur ergänzen, nicht aber ersetzen kann, mit Gesetzesrang Ausdruck verliehen. Bei Katastrophenlagen mit vielen Betroffenen können die vorhandenen Ressourcen des Katastrophenschutzes erst mit einer regelmäßig mehrtägigen Vorlaufzeit bei den Betroffenen ankommen. Zudem folgt diese Rangfolge bereits aus dem Subsidiaritätsprinzip als einem das deutsche Staatsverständnis für staatliche Gewährleistungspflichten prägenden Organisationsgrundsatz. Mithin werden die Katastrophenschutzbehörden ausdrücklich dafür in die Pflicht genommen, den Eigenvorsorge-Gedanken in die Bevölkerung hineinzutragen. Zum anderen wird auch dem bisweilen gegen eine solche staatliche Sensibilisierung erhobenen Einwand, man dürfe die Bevölkerung nicht beunruhigen, die Grundlage entzogen. Die Abgrenzung zu den Regelungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes zur Thematik der Vorsorge erfolgt zur Klarstellung, da es sich bei der Vorsorge nach diesem Gesetz um den ausschließlichen Bezug zu Katastrophen und Krisen handelt (Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Artikel 70 des Grundgesetzes). Die Regelung hat mithin deklaratorischen Charakter. Die Aufgabe der Sensibilisierung der Bevölkerung war schon immer Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden.

Mithin erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der obersten und der oberen Katastrophenschutzbehörde mit den unteren Katastrophenschutzbehörden über die Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Sensibilisierung zur Selbstvorsorge.

Zu Absatz 3

Die Heranziehung von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden erscheint nicht nur bei der Abwehr von Katastrophen und Krisen zweckmäßig, sondern insbesondere auch bei der Vorbereitung auf eben solche. Die exklusive Ausübung des Weisungsrechts durch die oberste Katastrophenschutzbehörde bei der präventiven Heranziehung der Gemeindeebene gewährleistet die gebotene landeseinheitliche und vor allem restriktive Vorgehensweise bei der Anwendung dieses Mittels, schließt aber die regelmäßig sachlich gebotene Abstimmung mit den unteren Katastrophenschutzbehörden nicht aus. Im Übrigen wird auch auf die Begründung zu § 41 verwiesen.

Zu § 26 (Katastrophenschutzplanung)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 12 Absatz 1 und bleiben bis auf sprachliche Anpassungen unverändert. Die Aktualisierungspflicht wird um anlassbezogene Notwendigkeiten (z. B. nach Einsatzgeschehen) ergänzt.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 3 und wurden lediglich um eine Informationspflicht ergänzt.

Ob Katastrophenschutzpläne veröffentlicht werden können, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Interesse der Katastrophenschutzbehörden bestimmte Aspekte der Gefahrenabwehr nur einem möglichst kleinen Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen.

Zu Absatz 3

Die bisherige Pflicht zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen für Landesgefahrenschwerpunkte wird durch die Pflicht zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen für Landesrisikoschwerpunkte abgelöst. Die Formulierung wird damit inhaltlich analog Absatz 1 gestaltet. Der Begriff des Landesrisikoschwerpunktes wird definiert.

Zu § 27 (Vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen, Verordnungsermächtigung)

Im Rahmen der Krisen und Katastrophen der vergangenen Jahre ist zunehmend erkennbar geworden, dass für einen wirksamen Bevölkerungsschutz insbesondere Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur gehärtet und ihre Resilienz erhöht werden müssen. Dieses Erfordernis betrifft, wenngleich die öffentliche Verwaltung nicht zur KRITIS nach dem BSI-Gesetz gehört, auch die Behörden des Landes und der Kommunen sowie die Gerichte.

Auch die Organe der Legislative haben sich mit dem Thema der Aufrechterhaltung ihrer Funktionen auseinanderzusetzen. Ungeachtet dessen, dass die gesetzliche Aufgabenzuweisung von vornherein nicht auf „krisenfreie“ Zeiträume beschränkt ist, zeigen die praktischen Erfahrungen, dass hier teils erheblicher Nachholbedarf besteht. Auch seitens der Fachressorts wurde daher die Aufnahme einer fachübergreifenden Rechtsnorm im Landeskatastrophenschutzgesetz angeregt. Die Formulierung eines durchgängigen Betriebs zielt auf die umgangssprachliche „vierundzwanzig Stunden, sieben Tage die Woche“ Regelung ab.

Zu § 28 (Betriebliche Mitwirkung)

Die Regelungen des § 27 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 7 und bleiben bis auf Anpassungen an die aktuellen Formulierungen der Störfall-Verordnung sowie eine sprachliche Straffung inhaltlich unverändert.

Zu den §§ 29 bis 33 (Erstellung externer Notfallpläne, Inhalt externer Notfallpläne, Beteiligung der Öffentlichkeit bei externen Notfallplänen, Überprüfung und Fortschreibung externer Notfallpläne, Kostenerhebung für externe Notfallpläne)

Die Regelungen der §§ 29 bis 33 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 13 und bleiben bis auf Anpassungen an die aktuellen Formulierungen der Störfall-Verordnung, einer Kostenerhebungsbefugnis für die unteren Katastrophenschutzbehörden und einer sprachlichen Straffung inhaltlich unverändert. Die Kostenerhebungsbefugnis wurde auf Hinweis der unteren Katastrophenschutzbehörden eingefügt, sodass die entstehenden Kosten durch den Verursachenden und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden. Der bisherige § 13 musste aufgrund von formellen Erfordernissen an die Gestaltung von Gesetzen in mehrere Paragraphen aufgliedert werden.

Zu § 34 (Schutz Kritischer Infrastrukturen, Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 13a Absatz 1, werden jedoch sprachlich an die aktuelle Bundesdefinition angepasst. Es gelten die Sektoren nach dem KRITIS-Dachgesetz zuzüglich der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Sektoren, damit auch die Sektoren Staat und Verwaltung sowie Medien und Kultur.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 13a Absatz 2 und wurden um die Regelung der Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren, die von Kritischer Infrastruktur ausgehen, ergänzt. Die Ergänzung der Regelung ist notwendig, da eine Behörde für die Ahndung hinsichtlich eines Verstoßes gegen öffentliches Recht eine Ermächtigung benötigt (§ 1 Absatz 4, § 3 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes).

Zu Absatz 3

Die Koordinierungsstelle für Kritische Infrastrukturen (KoSt KRITIS) ist seit 2019 per Kabinettsbeschluss eingerichtet und leistet seit 2020 wichtige Arbeit in der Vernetzung und in der Beratung der Fachressorts. Die KoSt KRITIS unterstützt die Ressorts durch Beratung bezüglich Resilienzvorschriften in Fachgesetzen und informiert über neue Erkenntnisse. Die Katastrophenschutzbehörden berät sie in Fragen der Versorgung bei der Erstellung von Katastrophenschutzplänen. Die KoSt KRITIS hat in den Krisen seit 2020 eine entscheidende Rolle in der Unterstützung der Krisenreaktion gespielt. Die Koordinierungsstelle ist nicht nur Ansprechpartner, sondern aktiver Dienstleister für die gemeinschaftliche Ressortarbeit an der Konzeption für den Umgang mit KRITIS. Eine gesetzliche Fixierung dieser Aufgabe unterstreicht die Bedeutung der Aufgabe im Schutz Kritischer Infrastrukturen und sichert den Fortbestand und Ausbau der Koordinierungsstelle. Die Arbeit der KoSt KRITIS unterliegt dabei immer dem kooperativen Prinzip der Ressortverantwortung.

Zu Absatz 4

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen wird als gesamtstaatliche Aufgabe wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden von Bund und Ländern nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Das Rechtsfeld KRITIS ist für Bund und Länder ein relativ neues Rechtsgebiet. Der Schutz Kritischer Infrastrukturen basiert auf den Prinzipien der Ressortverantwortung und der Betreiberverantwortung. Die Fachministerien sind jeweils in ihrem Wirkungskreis für die Kritische Infrastruktur zuständig. Sie müssen sich wiederum mit den betroffenen Unternehmen und Interessensverbänden sowie bei interministeriellen Zuständigkeiten mit Unterstützung der KoSt KRITIS austauschen. Es braucht jedoch eine Klammer, um die fachgesetzlichen bzw. ressorteigenen Regelungen um einen geregelten Identifizierungsprozess gewährleisten zu können. Die Gesetzgebungsvorhaben zur Erhöhung der Resilienz in der Versorgung (z. B. zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und CER-Richtlinie bzw. des KRITIS-Dachgesetzes) sollen hierbei berücksichtigt werden. Definitionen, welche normalerweise für Verordnungsermächtigungen erforderlich sind, sind bewusst vom Bund, aber auch von Mecklenburg-Vorpommern und anderen Ländern, z. B. Niedersachsen, nicht gewählt worden, damit in dieser komplexen Rechtsmaterie nicht unbeabsichtigt sinnvolle Ansätze blockiert werden. Die noch zu erstellende Verordnung soll hierbei eine für Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Randregelung sein, die ergänzend zu den Regelungen der oben genannten EU-Richtlinien wirkt, um die lebensnotwendige Versorgung sicherzustellen. Aufgrund der Regelung als Recht der Gefahrenabwehr kommt eine Sperrwirkung des KRITIS-Dachgesetzes mangels möglicher Sperrwirkung von Bundesregelungen per se nicht in Betracht.

Zu § 35 (Grundsatz)

Die Regelungen des § 35 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 15 Absatz 1, 2 und 4 und bleiben unverändert.

Zu § 36 (Katastrophenvoralarm, Feststellung der Katastrophe)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen setzen eine Bitte der unteren Katastrophenschutzbehörden um, einen Katastrophenvoralarm zu regeln. Die Regelungen orientieren sich an den Regelungen anderer Länder (Sachsen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Die Voraussetzungen des Bekanntwerdens des Ereignisses und der Notwendigkeit eines Tätigwerdens der Katastrophenschutzbehörde dient der sensiblen Prüfung des Erfordernisses eines Katastrophenvoralarms und damit eines restriktiven Umgangs mit diesem Instrument. Mithin können nach Feststellung des Katastrophenvoralarms die Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen durch die Katastrophenschutzbehörden angewendet werden, es ist jedoch ein besonders strenger Maßstab an die Verhältnismäßigkeit anzusetzen.

Die Feststellung des Katastrophenvoralarms sowie das Ende des Katastrophenvoralarms hat die zuständige Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung der zeitkritischen Erfordernisse in angemessener Weise bekannt zu machen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 15 Absatz 3 und bleiben unverändert.

Die Feststellung der Katastrophe sowie das Ende der Katastrophe hat die zuständige Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung der zeitkritischen Erfordernisse in angemessener Weise gegenüber der Bevölkerung bekannt zu machen.

Zu § 37 (Feststellung der Krise)

Die Zuständigkeit zur Feststellung der Krise im Regelfall sowie bei Gefahr im Verzug wird hier normiert sowie eine Dokumentationspflicht festgeschrieben. Eine Krise kann nur für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden und bedarf einer Entscheidung der Landesregierung (Kabinettsbeschluss). Für die kommunale Ebene ergeben sich keine neuen Aufgaben.

Zu § 38 (Abweichung staatlicher Aufgaben bei Katastrophen und Krisen)

Krisen und Katastrophen können ungeachtet der vorbeugenden Maßnahmen nach § 27 die Leistungsfähigkeit von Verwaltungsträgern qualitativ und quantitativ beeinflussen, dass nicht essenzielle Aufgaben nur noch vermindert oder auch zeitweilig gar nicht mehr wahrgenommen werden können. Die in § 38 normierten Regelungen verleihen den betroffenen Stellen die Befugnis, solche Leistungseinschränkungen auch schon dann vorzunehmen, wenn eine Leistungserbringung tatsächlich noch möglich wäre, um die vorhandenen Ressourcen auf vordringliche Bereiche zu konzentrieren. Zulässig sind hiernach auch Leistungseinschränkungen, die nicht unmittelbar durch Verwaltungstätigkeit erbracht werden, wie beispielsweise das Abschalten von Straßenbeleuchtung in einer Energiemangellage. Die strategischen Schutzziele zur Sicherstellung einer lagegerechten Handlungsfähigkeit staatlicher Organe und der Verwaltung sind beispielsweise in der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV), die am 24. August 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, benannt.

Zu § 39 (Lenkung der Abwehrmaßnahmen)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 16 Absatz 1 und bleiben unverändert.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 16 Absatz 2 und wurden dahingehend verändert, dass nunmehr bei einer die Zuständigkeitsgrenzen einer Katastrophenschutzbehörde überschreitenden Katastrophe oder wenn Art und Schwere oder die Auswirkungen des Schadensereignisses es erfordern, die oberste Katastrophenschutzbehörde die Lenkung der Abwehrmaßnahmen an sich zu ziehen hat.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 16 Absatz 3 und wurden an die aktuellen Krisenreaktionsstrukturen des Landes angepasst.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Absatzes 4 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 16 Absatz 4 und bleiben unverändert.

Zu § 40 (Weisungsrecht)

Die Regelungen des § 40 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 17 und bleiben unverändert.

Zu § 41 (Heranziehung von kommunalen Körperschaften)

Die Erfahrungen mit der drohenden Energiemangellage im Jahr 2022 haben gezeigt, dass ohne Mitwirkung der unteren kommunalen Ebene ein wirksamer Bevölkerungsschutz nicht für alle Szenarien gewährleistet werden kann. Da es einer solchen Mitwirkung, wie im Fall der im Rahmen der Energiemangellage konzipierten sogenannten „Wärmeinseln“ und „Leuchttürme“, sowohl bei der Vorbereitung auf Katastrophen und Krisen als auch insbesondere bei der Katastrophenabwehr, wegen des damit verbundenen Eingriffs in die gemeindliche Selbstverwaltung eine klare und sichere Rechtsgrundlage bedarf, wird diese Regelung nunmehr geschaffen.

Absatz 1 erlaubt nunmehr den Katastrophenschutzbehörden, im Fall einer Katastrophe die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände heranzuziehen, um einen wirksamen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Das Anordnungs- und Weisungsrecht für vorbereitende Maßnahmen steht in diesem Fall allein der obersten Katastrophenschutzbehörde zu (§ 25 Absatz 3).

In Absatz 2 werden die Befugnisse der obersten Katastrophenschutzbehörde im Fall einer Krise dargestellt.

Das Weisungsrecht der obersten Katastrophenschutzbehörde nach den Absätzen 1 und 2 schließt Maßnahmen hinsichtlich des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes und der Evakuierung der Bevölkerung ein.

Zu § 42 (Hilfs- und Leistungspflichten)

Die Regelungen des § 42 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 18. Inhaltlich wurde geändert, dass zukünftig nunmehr nur geeignete Personen zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet werden dürfen. Etwaige Einschränkungen müssen im Einzelfall geprüft werden.

Zu § 43 (Aktivierung Auskunftsstellen, Verordnungsermächtigung)

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird zukünftig einheitlich von Auskunftsstellen gesprochen. Die einzelnen Aufgaben der Auskunftsstelle des Landes, deren Ausstattung sowie deren Aktivierung wird in einer Rechtsverordnung beschrieben. Die Auskunftsstelle des Landes entspricht dem bisherigen Landesauskunftsbüro.

Zu § 44 (Sperrgebiet, Räumungen, Duldungspflichten)

Die Regelungen des § 44 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 19. Sie wurden sprachlich angepasst und um eine Regelung zum Einsatz von Drohnen ergänzt. Es wird geregelt, dass abweichend zu der generellen Ausnahmegenehmigung für BOS-Einheiten zum Flugbetrieb mit unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) auch für diese Einheiten ein Flugverbot über dem Einsatzgebiet besteht, soweit die Einsatzleitung keine Genehmigung erteilt hat. Dies begründet sich darin, dass viele Einheiten der Gefahrenabwehr bereits über Drohnen verfügen und diese im Einsatzfall auch oft einsetzen. Ein unkontrollierter Flugbetrieb im Schadensgebiet würde nicht nur die Sicherheit dieser Fluggeräte gefährden. Da nur die Einsatzleitung einen Gesamtüberblick über die angeforderten Einsatzmittel hat, würde ein ungeordneter Flugbetrieb mit Drohnen auch angeforderte und im Anflug befindliche Hubschrauber unnötig gefährden. Eine zentrale Koordination des Flugbetriebs mit Drohnen ist daher erforderlich.

Zu § 45 (Entschädigungen)

Die Regelungen des § 45 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 20 und bleiben bis auf sprachliche Anpassungen unverändert.

In Absatz 2 wurde ergänzt, dass Entschädigungen auch dann nicht gewährt werden, wenn die Betroffenen auf andere Weise Entschädigung hätten erlangen können.

Zu § 46 (Zuständigkeiten für Maßnahmen des Zivilschutzes, Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

In der Regelung des § 46 handelt es sich nicht um eine die bundesgesetzliche Aufgabenzuweisung ablösende landesgesetzliche Aufgabenübertragung, sondern um eine deklaratorische Regelung. Die zentrale These hierzu lautet, dass die gesetzlichen Verpflichtungen der kommunalen Ebene im Bereich der Zivilen Verteidigung zu keinem Zeitpunkt aufgehoben oder rechtlich wirksam suspendiert wurden. Die in den 1990er-Jahren zu beobachtenden Veränderungen im administrativen und haushalterischen Vorgehen waren Ausdruck einer politisch-administrativen Schwerpunktverlagerung im Zuge der sogenannten „Friedensdividende“ nach dem Ende des Kalten Krieges. Diese Anpassungen ließen jedoch die grundlegende, aus der Verfassung und den Fachgesetzen abgeleitete Rechtslage unberührt. Eine ununterbrochene rechtliche und konzeptionelle Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung auf Ebene des Bundes, der Länder und deren Kommunen ist somit belegt.

Die gegenwärtigen Herausforderungen resultieren daher nicht aus der Einführung neuer Pflichten, sondern aus der Notwendigkeit, eine über einen längeren Zeitraum de-priorisierte Daueraufgabe hervorzuheben und somit zu revitalisieren und an die aktuelle sicherheitspolitische Lage anzupassen. Der Bezug auf den übertragenen Wirkungskreis stellt sicher, dass die Aufgaben des Bundes durch die Kommunen für das Land wahrgenommen werden. Die finanzielle Verantwortung für diese Aufgabe bleibt unabhängig davon beim Bund. Satz 3 normiert die Zuständigkeit der obersten Katastrophenschutzbehörde als oberste Zivilschutzbehörde. Folglich obliegt im Zivilschutzfall die Leitung und Koordinierung entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 2 für Aufgaben nach § 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes der obersten Katastrophenschutzbehörde. Die übergeordnete und gesamtkoordinierende Rolle des für Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Die Regelung von Zivilschutzstrukturen nach § 2 Absatz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes per Verordnung adressiert insbesondere die kommunale Ebene. Die Verabschiedung dieser Verordnungen erfolgt zukünftig als Ministerverordnung. Dies spart aufgrund der Federführung des für Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums grundsätzlich die Kapazitäten der anderen Ressorts sowie des Kabinetts.

Zu § 47 (Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung, Verordnungsermächtigung)

Bereits mit dem ersten Katastrophenschutzgesetz von 1992 wurde die Bundesgesetzgebung zum erweiterten Katastrophenschutz (Zivilschutz) berücksichtigt. Die Aufstellung einer zivilen Alarmplanung war schon immer Aufgabe des Landes und seiner Kommunen. Diese Aufgaben wurde bisher nur durch fachaufsichtliche Maßnahmen gestaltet. Im Zuge der „Zeitenwende“ ist es erforderlich, verbindlichere Rechtsgrundlagen zu schaffen, die den Vollzug von Alarmmaßnahmen sicherstellt. Die Berücksichtigung einzelner Gemeinden ist über die bisherige Fachaufsicht nicht möglich. Die Möglichkeit, eine Verordnung erlassen zu können, erweitert die Handlungsoptionen und unterstreicht die Bedeutung dieser Aufgabe.

Zu § 48 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Regelungen des § 48 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 21 und wurden um weitere Grundrechte ergänzt, um die notwendigen Maßnahmen des Katastrophenschutzes abzudecken. Strukturell wurde der § 48 gemäß den Anmerkungen in den letzten Abschnitt des Gesetzes verschoben.

Zu § 49 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelungen des § 49 entsprechen den Regelungen des bisherigen § 22 und bleiben bis auf die Ergänzung um die Verstöße gegen die Flugverbote gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 unverändert.

Die Ergänzung zu den Flugverboten ist die sachlogische Konsequenz aus der Beschreibung der Flugverbote in § 41 Absatz 1 Satz 3. Die Höhe der Geldbuße orientiert sich an den Vorschriften des § 58 des Luftverkehrsgesetzes und § 44 der Luftverkehrs-Ordnung.

Strukturell wurde der § 49 gemäß den Anmerkungen in den letzten Abschnitt des Gesetzes verschoben.

Zu § 50 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die Regelungen des § 50 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 35 und sind lediglich sprachlich an die neuen Grundlagen angepasst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf generell nur erfolgen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Zu § 51 (Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme)

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme wurde neu eingefügt.

§ 51 Absatz 1 Satz 1 legt die Bereiche fest, bei denen ein kameraunterstützter Einsatz von Drohnen anlässlich von Einsätzen zur Bekämpfung von Katastrophen und Krisen zulässig ist, und benennt hierzu einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen.

Zur Begrenzung der Eingriffstiefe sieht § 51 Absatz 1 Satz 2 die Kenntlichmachung der Maßnahme vor. Die Erkennbarkeit kann etwa gewährleistet werden durch die Größe und die farbliche Gestaltung der Drohne, Lichtsignale (z. B. von Positionsleuchten) und ggf. Tonsignalen, soweit dies technisch möglich ist.

In Absatz 1 wird auch die Erhebung von Daten aus Wohnungen geregelt. Hiervon erfasst sind auch Aufnahmen von Terrassen, Balkonen und durch Glasflächen auch des Wohnungsinneren.

Zu Absatz 2

Die Regelungen in § 51 Absatz 2 betreffen die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Drohnen können nur dann wirkungsvoll und sicher eingesetzt werden, wenn das Bedienpersonal ausgebildet ist und regelmäßig mit der Drohne üben kann. Deshalb bedarf es auch einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Drohnen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie von Alarmübungen. Die Regelung bezieht sich dabei auf die konkrete Durchführung der Aus-, Fort- oder Weiterbildung bzw. von Katastrophenschutzübungen. Aufgrund der bei Übungsflügen nicht vorhandenen Gefahrenlage sind höhere Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs zu stellen. Neben der insbesondere in Fällen regelmäßiger Betroffenheit bestimmter Personen relevanten Einwilligung gemäß Satz 1 Nummer 1 ist eine Verarbeitung gemäß Satz 1 Nummer 2 nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Es ist daher im Rahmen einer Abwägung eine die Interessen gegenüberstellende Prognose zu erstellen, die die Gesamtumstände jedes Einzelfalls berücksichtigt.

Je intensiver der Eingriff ist, desto eher ist von einem Überwiegen der Betroffeneninteressen auszugehen. Eindeutig überwiegen die Interessen der Betroffenen, wenn durch die Videoüberwachung in ihre Privat- und Intimsphäre eingegriffen wird. Bei einem schnellen Vorbeiflug an Wohnungen in einer Übungssituation außerhalb des eigentlichen Übungsobjektes ist es schon aus technischen Gründen kaum möglich, Daten aus Wohnungen zu erheben. Bestehen hierzu Zweifel, ist die Einwilligung vor Beginn des Übungsfluges einzuholen. Das Überfliegen eines Freibades während der Betriebszeit zu Übungszwecken dürfte hingegen nicht zu rechtfertigen sein. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Kenntlichmachung wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Absatz 3

§ 51 Absatz 3 enthält konkrete Regelungen zur Löschung personenbezogener Daten bei Aufzeichnungen. Die in Satz 1 geregelte Verpflichtung, die Daten nach Abschluss des Einsatzes nach Absatz 1 oder des Übungsfluges nach Absatz 2 zu löschen, berücksichtigt das Eingriffsgewicht der Maßnahme. Aus diesem Grund sind die Ausnahmen von der Löschungspflicht auf die Fälle der Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren, der Einsatzdokumentation oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung beschränkt. Satz 2 legt fest, dass etwa eine Einsatzdokumentation nur zweckgebunden zu den in Satz 1 genannten Zwecken weiterverarbeitet werden darf. Durch die Umsetzung der in Satz 3 geregelten Verpflichtung, zum Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung nicht gelöschte Daten zu anonymisieren, entfällt der Personenbezug und mithin auch der Grundrechtseingriff.

Zu § 52 (Datenverarbeitung in Auskunftsstellen)

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 entspricht in weiten Teilen dem § 36 Absatz 1 der ehemaligen Regelungen. Modernisiert wurde, nach Anmerkung, der Kreis der Auskunftsberechtigten und dass der Grad der Verletzung (Nummer 7) nicht mehr als leicht oder schwer, sondern gemäß der Sichtungskonsensus-Konferenz bezeichnet wird.

Zu den Absätzen 1 und 3

Besondere Kennzeichen gemäß Nummer 6 können beispielsweise körperliche Auffälligkeiten wie Tätowierungen, Muttermale, Körperschmuck, Besonderheiten im Körperbau oder eine unnatürliche Haarfarbe sein.

Zu § 53 (Datenverarbeitung im Gesundheitswesen)

Die Regelungen des § 53 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 37.

Zu § 54 (Gemeinsame Bestimmungen)

Die Regelungen des § 54 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 38.

Zu § 55 (Ausführungsbestimmungen)

Die Regelungen des § 55 entsprechen inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 33 und wurden sprachlich angepasst.